



Botschaft und Einladung zur
Budget-Gemeindeversammlung

**Montag, 25. November 2019, 19.30 Uhr,
Pfarreiheim Neuenkirch**

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Gemeindeversammlung	3
Traktandum 1	
Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023	
- Budget 2020, Zusammenfassung	4
- Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2020	5
- Erfolgsrechnung nach Kostenarten 2020 - 2023	6
- Investitionsrechnung nach Kostenarten 2020 - 2023	7
- Grundlagen Aufgaben- und Finanzplan	7
- Finanzkennzahlen Budget 2020	8
- Aufgabenbereiche - Leistungsaufträge	9
- Antrag und Verfügung des Gemeinderates Neuenkirch	33
- Bericht der Rechnungskommission Neuenkirch	34
Traktandum 2	
Beschluss über die neuen Gemeindereglemente	
- Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften	35
- Reglement über die Fonds der Gemeinde Neuenkirch	46
Traktandum 3	
Teilrevision der Ortsplanung Neuenkirch der Gemeinde Neuenkirch	53
Traktandum 4	
Einbürgerungsgesuche	73
Traktandum 5	
Verschiedenes	79

Parteiversammlungen

CVP Neuenkirch

Donnerstag, 14. November 2019, 19.30 Uhr, Mehrzweckraum Windrädli, Neuenkirch

FDP Neuenkirch

Mittwoch, 13. November 2019, 20.00 Uhr, Restaurant Sonne, Neuenkirch

SP Neuenkirch . Sempach Station . Hellbühl

Mittwoch, 06. November 2019, 19.30 Uhr, Gasthaus Sempacherhof, Sempach Station

SVP Neuenkirch

Mittwoch, 20. November 2019, 19.30 Uhr, Restaurant Piazza Verde, Hellbühl

Einladung zur Gemeindeversammlung

**Montag, 25. November 2019, 19.30 Uhr,
Pfarreiheim Neuenkirch**

Traktanden

1. Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023 und Budget 2020 der Einwohnergemeinde Neuenkirch
 - 1.1. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2020 - 2023
 - 1.2. Genehmigung Budget 2020 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7'022.35, Investitionsausgaben von Fr. 15'591'000.00 (vorgegebener Steuerfuss von 1.85 Einheiten)
 - 1.3. Kenntnisnahme vom Bericht der Rechnungskommission
2. Beschluss über die neuen Gemeindereglemente
 - 2.1. Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften
 - 2.2. Reglement über die Fonds der Gemeinde Neuenkirch
3. Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Neuenkirch
 - 3.1. Gewässerraumfestlegung
 - 3.2. Änderungen und Umzonungen Zonenplan Siedlung im Gebiet Sempach Station
 - 3.3. Änderungen des Bau- und Zonenreglementes
 - 3.4. Schlussabstimmung über die Teilrevision der Ortsplanung
4. Einbürgerungsgesuche
 - 4.1. Abazi-Ramadani Shptim und Arijeta mit Verona und Erion, Sonnenhof 2, 6206 Neuenkirch
 - 4.2. Agrawi Duaa, Sempachstrasse 12, 6203 Sempach Station
 - 4.3. Baumbach Janet mit Mara, Luca und Lea, Obere Nällen 8, 6206 Neuenkirch
 - 4.4. Deissler-Brehmer Patrick und Tina mit Julian und Dominik, Grünau 3, 6206 Neuenkirch
 - 4.5. Smith Doris mit Hayley, Chloe und Sophie-Ann, Surseestrasse 26, 6206 Neuenkirch
 - 4.6. Sylaj Fatjana, Bergstrasse 2, 6206 Neuenkirch
 - 4.7. Sylaj Jetlira, Bergstrasse 2, 6206 Neuenkirch
5. Verschiedenes / Informationen
 - 5.1. Neubau Musik- und Kulturraum am Standort Dreifachsporthalle Grünau (Aufstockung)
 - 5.2. Ersatzbau Osttrakt und Erweiterung beim Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti, Neuenkirch
 - 5.3. Verabschiedung von Corinne Gassmann-Fuchs, Präsidentin Bildungskommission

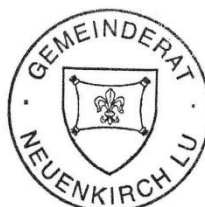
Das Stimmregister liegt bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf. Stimmberechtigt ist, wer spätestens am 20. November 2019 seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirch begründet hat und stimmfähig ist. Die Abstimmungsunterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch ab 8. November 2019 zur Einsichtnahme auf. Jede Haushaltung erhält eine Botschaft. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

6206 Neuenkirch, 18. Oktober 2019

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:
K. Huber

Gemeindeschreiberin:
A. Stocker



Traktandum 1

Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023 und Budget 2020 der Einwohnergemeinde Neuenkirch

1.1. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2020 - 2023

1.2. Genehmigung Budget 2020 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7'022.35 und Investitionsausgaben von Fr. 15'591'000.-- (vorgegebener Steuerfuss von 1.85 Einheiten)

1.3. Kenntnisnahme vom Bericht der Rechnungskommission

Budget 2020

Das Budget 2020 der Einwohnergemeinde Neuenkirch rechnet für die Erfolgsrechnung bei Aufwendungen von Fr. 49'145'899.35 und Erträgen von Fr. 49'152'921.70 mit einem Mehrertrag von Fr. 7'022.35. Im nächsten Jahr sind Investitionen von über 15 Mio. Franken geplant.

Aufgrund der von der Luzerner Bevölkerung in diesem Jahr beschlossenen Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) finden im Budgetjahr 2020 in gewissen Aufgabenbereichen der Erfolgsrechnung grössere Kostenverschiebungen statt. Die wichtigsten Auswirkungen sehen im Vergleich zum Budget 2019 wie folgt aus:

- Mehrerträge Kantonsbeiträge an Volksschule (Kostenteiler neu 50 % / 50 %)	- Fr. 3'475'000.--
- Mehrerträge Kantonsbeiträge an Musikschule (Kostenteiler neu 50 % / 50 %)	- Fr. 142'000.--
- Mehraufwand Gemeindebeiträge an Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen	Fr. 955'000.--
- Mindererträge Verkehrs- und LSVA-Steuern (Wegfall Gemeindeanteil)	Fr. 212'000.--
- Mindererträge Grundstück-, Handänderungs-, Erbschafts- und Personalsteuern (Gemeindeanteil neu 30 %, bisher 50 %)	Fr. 327'000.--
- Minderertrag Bildungslastenausgleich (Finanzausgleich)	Fr. 754'000.--
- Minderertrag Steuereinnahmen (Steuerfussabtausch 0.10 Einheiten)	Fr. 880'000.--

Aufgrund der beschlossenen Aufgaben- und Finanzreform 18 findet im Budgetjahr 2020 zwischen dem Kanton Luzern und den Gemeinden ein Steuerfussabtausch von 0.10 Einheiten statt. Die Gemeinden beziehen für das Rechnungsjahr 2020 die Gemeindesteuern gemäss den Einheiten des Rechnungsjahres 2019 abzüglich 0.10 Einheiten. Für die Gemeinde Neuenkirch bedeutet dies eine Senkung der Gemeindesteuern auf 1.85 Einheiten. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des AFR18 ist den Stimmberechtigten lediglich das Budget 2020 ohne Steuerfussfestlegung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Eine erfreuliche Entwicklung ist weiterhin bei den zukünftigen Steuereinnahmen ersichtlich. Gegenüber dem im 2019 zu erwartenden Ertrag der laufenden Gemeindesteuern bei den natürlichen Personen wird im 2020 mit einer Zunahme von rund 3.75 % (inkl. 1 % Bevölkerungswachstum) gerechnet.

Investitionsrechnung 2020

Die Investitionsrechnung 2020 weist Ausgaben von Fr. 15'591'000.-- und Einnahmen von Fr. 165'000.-- aus. Die Zunahme der Nettoinvestitionen beträgt somit Fr. 15'426'000.--. Die grössten Investitionskosten von 6.84 Mio. Franken sind im nächsten Jahr für den Ersatzneubau beim Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti, 6.00 Mio. Franken für den Neubau Musik- und Kulturraum Grünau und die noch anfallenden Restkosten für die Sanierung und Verbreiterung der Hellbühlstrasse vorgesehen. Ferner wird eine Ersatzbeschaffung für das Tanklöschfahrzeug Hellbühl vorgenommen und es werden erste Planungsarbeiten für die Gesamtrevision der Ortsplanung ausgeführt. Auch sind eine Erneuerung und Attraktivierung des Kunstrasenfeldes Grünau und Ersatzinvestitionen im IT-Bereich (Schule) geplant.

Erfolgsrechnung Budget 2020 nach Aufgabenbereichen	Aufwand	Ertrag	Saldo
10 Politik und Verwaltung	1'448'401	-912'126	536'275
20 Sicherheit und Energie	839'895	-1'015'353	-175'458
30 Bildung	18'011'717	-9'422'914	8'588'803
40 Musikschule, Kultur und Freizeit	3'382'409	-1'754'200	1'628'209
50 Gesundheit und Soziales	15'059'498	-6'700'525	8'358'973
60 Bau, Verkehr, Entsorgung	4'203'137	-1'737'960	2'465'177
70 Umwelt und Volkswirtschaft	398'052	-316'200	81'852
80 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	4'229'124	-4'229'124	0
90 Finanzen und Steuern	1'573'666	-23'064'519	-21'490'853
Ergebnis (Ertragsüberschuss)	49'145'899	49'152'921	-7'022

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Einlagen

- Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Mehrertrag)	-194'936
- Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserleitung ZS-Anlage Sempach - A2 (Mehrertrag)	-1'000

Entnahmen

- Ergebnis Spezialfinanzierung Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (Mehraufwand)	112'763
- Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr (Mehraufwand)	62'395
- Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallentsorgung (Mehraufwand)	15'665
- Ergebnis Spezialfinanzierung Grundstücke Lippenrüti (Mehraufwand)	10'835

Gesamttotal Spezialfinanzierungen (Mehrentnahmen)	5'722
--	--------------

Erfolgsrechnung 2020 - 2023 nach Kostenarten	Budget 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
30 Personalaufwand	20'891'700	21'101'000	21'312'000	21'525'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'582'600	5'348'000	5'398'000	5'398'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'665'900	1'942'000	2'465'000	2'490'000
35 Einlagen in Fonds, Spezialfinanzierungen	217'036	166'000	266'000	266'000
36 Transferaufwand	12'341'320	12'460'000	12'584'000	12'760'000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	8'332'743	8'550'000	8'677'000	8'692'000
Betrieblicher Aufwand	49'031'299	49'567'000	50'702'000	51'131'000
40 Fiskalertrag	-18'770'200	-19'285'000	-19'804'000	-20'324'000
41 Regalien und Konzessionen	-279'200	-280'000	-281'000	-282'000
42 Entgelte	-8'365'600	-8'450'000	-8'534'000	-8'619'000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-201'658	-161'000	-61'000	-61'000
46 Transferertrag	-12'725'420	-12'816'000	-12'921'000	-13'028'000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-8'332'743	-8'550'000	-8'677'000	-8'692'000
Betrieblicher Ertrag	-48'674'821	49'542'000	50'278'000	51'006'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	356'478	25'000	424'000	125'000
34 Finanzaufwand	114'600	99'000	129'000	125'000
44 Finanzertrag	-168'100	-168'000	-168'000	-168'000
Finanzergebnis	-53'500	-69'000	-39'000	-43'000
Operatives Ergebnis	302'978	-44'000	385'000	82'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag				
48 (Entnahme aus Aufwertungsreserven)	-310'000	-310'000	-310'000	-310'000
Ausserordentliches Ergebnis	-310'000	-310'000	-310'000	-310'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (-Ertragsüberschüsse / Aufwandüberschüsse)	-7'022 <i>Ertrags- überschuss</i>	-354'000 <i>Ertrags- überschuss</i>	75'000 <i>Aufwand- überschuss</i>	-228'000 <i>Ertrags- überschuss</i>

Investitionsrechnung 2020 - 2023 nach Kostenarten	Budget 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
50 Sachanlagen	15'141'000	11'206'000	1'040'000	900'000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter				
52 Immaterielle Anlagen	250'000	250'000	200'000	50'000
54 Darlehen				
56 Eigene Investitionsbeiträge	200'000			
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge				
Investitionsausgaben (-)	15'591'000	11'456'000	1'240'000	950'000
60 Übertragung von Sachanlagen Finanzvermögen				
61 Rückerstattungen				
62 Übertragung immaterielle Anlagen Finanzverm.				
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-165'000	-300'000	-150'000	-150'000
64 Rückzahlung von Darlehen				
65 Übertragung von Beteiligungen Finanzvermögen				
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge				
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge				
Investitionseinnahmen (+)	-165'000	-300'000	-150'000	-150'000
Nettoinvestitionen	15'426'000	11'156'000	1'090'000	800'000

davon Spezialfinanzierungen

Investitionsausgaben:

- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-535'000			
- Spezialfinanzierung (SF) Wohn-/Pflegezentrum	-7'090'000	-7'670'000	-140'000	
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-60'000	-200'000	-200'000	-200'000
Total Investitionsausgaben (-)	-7'685'000	-7'870'000	-340'000	-200'000

Investitionseinnahmen:

- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	0	150'000	0	0
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	150'000	150'000	150'000	150'000
Total Investitionseinnahmen (+)	150'000	300'000	150'000	150'000

Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023

Für den Aufgaben- und Finanzplan wurden folgende Grundlagen angenommen:

	Budget 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
Veränderung Personalaufwand	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Teuerung Sach- und Betriebsaufwand	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Veränderung Transferaufwand	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Veränderung Entgelte	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Veränderung übriger Aufwand / Ertrag	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %
Zinssätze für Neukredite	0.25 %	0.30 %	0.30 %	0.40 %
Wachstum der Wohnbevölkerung	1.00 %	0.50 %	0.25 %	0.25 %
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	7'139	7'174	7'192	7'210
Wachstum Steuerkraft natürliche Personen	2.75 %	2.50 %	2.50 %	2.50 %
Wachstum der Steuerkraft jur. Personen	2.00 %	2.00 %	2.00 %	2.00 %
Steuerfuss Gemeinde Neuenkirch	1.85	1.85	1.85	1.85

Finanzkennzahlen	B 2020	B 2021	B 2022	B 2023
Selbstfinanzierungsgrad in % Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über fünf Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel (Fr. 1'950.--) beträgt.	9 %	18 %	210 %	327 %
Selbstfinanzierungsanteil in % Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das Zweifache des kantonalen Mittels (Fr. 1'950.-- x 2 = Fr. 3'900.--) beträgt.	3.5 %	4.8 %	5.4 %	6.1 %
Zinsbelastungsanteil in % Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 % nicht übersteigen.	0.1 %	0.2 %	0.3 %	0.3 %
Kapitaldienstanteil in % Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Der Kapitaldienstanteil sollte 15 % nicht übersteigen.	4.2 %	4.9 %	6.1 %	6.1 %
Nettoverschuldungsquotient in % Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 % nicht übersteigen.	89 %	131 %	122 %	111 %
Nettoschuld je Einwohner in Fr. Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels (Fr. 3'900.--) nicht übersteigen.	2'542	3'807	3'631	3'370
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner in Fr. Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld (NS) ohne Spezialfinanzierungen (SF) sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.	Kennzahl kann im Budgetprozess nicht ermittelt werden.			
Bruttoverschuldungsanteil in % Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 % nicht übersteigen.	118.1 %	138.4 %	133.5 %	127.1 %

Der Gemeinderat stellt fest, dass alle Kennzahlen im grünen Bereich liegen und die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung umfasst die Leistungsgruppen

- 100 Legislative und Exekutive
- 105 Gemeindeverwaltung
- 110 Betriebsamt
- 120 Kommunikation

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass der Souverän entscheiden kann und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden.

Die Gemeindeversammlung beschliesst zeit- und sachgerecht über die in deren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte.

Der Gemeinderat und die Geschäftsleitung führen die Verwaltung und beschliessen den Vollzug der Aufgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates als Exekutive und der Geschäftsleitung fallen.

Die Gemeindeverwaltung stellt die Koordination zwischen strategischer und operativer Ebene sicher. Die Aufgaben basieren auf nationalen und kantonalen zivil- sowie verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch mit Organisationsverordnung und weitere Reglemente.

Wahlen und Abstimmungen: Organisation, Administration und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Bezug zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat und die Verwaltung von Neuenkirch erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung und die Unternehmen bedürfnisgerecht und in hoher Qualität. Sie sorgen für transparente, sichere und schnelle Abläufe.

Die bereits bestehende regionale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist weiterzuführen. Der Austausch mit den politischen Parteien ist in Zukunft weiter zu fördern.

Lagebeurteilung

Das vorliegende Legislaturprogramm 2016 - 2020 bildet eine gute Grundlage für die strategische Positionierung der Gemeinde. Die im Jahr 2019 erarbeitete neue Gemeindestrategie 2020 zeigt die künftige Entwicklung der Gemeinde Neuenkirch in den nächsten 10 Jahren auf. Die aus der Gemeindestrategie resultierende Vision lautet: *Hellbühl, Neuenkirch und Sempach Station – ein lebenswertes Daheim für alle Menschen.*

Die Digitalisierung bringt auch für die Gemeinde Veränderungen. Damit können Prozesse vereinfacht und der Kundennutzen erhöht werden.

Die politische Einflussnahme auf kantonaler Ebene betreffend die Kostenentwicklung in verschiedenen Bereichen ist weiter voranzutreiben. Viele Entscheide mit grossen Kostenfolgen werden ausserhalb der Gemeinde getroffen. Eine Vertretung der Gemeinde in Gremien von ausserkommunalen Organisationen kann helfen, früher zu Informationen zu gelangen und Einfluss auf Entscheide zu nehmen.

Das Betriebsamt ist an eine professionelle Organisation ausgelagert. Der Kontakt zur Gemeindeverwaltung und der Finanzabteilung muss gut harmonieren.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder in besserer Qualität	mittel	Weiterführung der Gespräche mit den Nachbargemeinden
Chance: Zusammenhalt in der Bevölkerung	Bereitschaft, schwierige Entscheide mitzutragen	mittel	Förderung von intakten Dorfgemeinschaften in den drei Ortsteilen
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden, die jedoch grosse Kostenfolgen haben.	Eigenes Budget kann nicht mehr autonom gesteuert werden.	hoch	Repräsentanz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen.

Massnahmen und Projekte

10 Politik und Verwaltung

(Kosten in Tausend Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Umsetzung und Produktivstart HRM2	Einführung 2019	50	2017-2020	ER	50	0			
Digitalisierung Gemeindeverwaltung / Gemeinderat (Kosten im Aufgabenbereich 90)	Planung		2019	IR	190	0			
Homepage Gemeinde Neuenkirch (Kosten im Aufgabenbereich 90)	Planung/ Ausführung		2020	ER					
Vertretung der Gemeinde in ausserkommunalen Gremien anstreben	läuft	-	bis auf Weiteres						
Zusammenarbeitsformen mit anderen Gemeinden weiterführen	läuft	-							

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Zufriedenheit der Bevölkerung mit Gemeindeversammlungen	Zustimmung in % der Vorlagen	>90%	>90%	>90%	>90%	>90%	>90%	>90%
Medienmitteilungen GR	Anzahl	12	15	12	12	12	12	12
Informationen	Art							
Anzahl Einwohner	Anzahl	--	7'012	7'068	7'139	7'174	7'192	7'210

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend Fr.)		R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Saldo Globalbudget			* 521	536		** 542	** 549	** 557
Total	Aufwand		1'413	1'448		1'460	1'472	1'485
	Ertrag		-892	-912		-918	-923	-928
Leistungsgruppen								
Legislative und Exekutive	Aufwand		929	940				
	Ertrag		-811	-833				
	Saldo		118	107				
Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle, Kanzleien, AHV-Zweigstelle, Zivilstandsamt)	Aufwand		447	457				
	Ertrag		-81	-79				
	Saldo		366	378				
Kommunikation	Aufwand		37	51				
	Ertrag		0	0				
	Saldo		37	51				

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend Fr.)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben		* 0	* 0		** 0	** 0	** 0
Einnahmen		0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen		0	0		0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

keine



Ladehus Stäg, Neuenkirch, mit Gemeindeverwaltung

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Sicherheit und Energie umfasst die Leistungsgruppen

- 205 Feuerwehr
- 210 Zivilschutz und Militär
- 215 Energie

Die Gemeinde verfügt über die notwendigen Ressourcen, um bei einem Ereignis rasch und effizient zu helfen und zu retten. Die Feuerwehr ist der wichtigste Teilbereich. Eine gut ausgebildete und zeitgemäss ausgerüstete Feuerwehr bietet einen umfassenden Schutz bei Brand, Elementarereignissen und sonstigen Gefährdungen im öffentlichen Raum.

Die Gemeinde Neuenkirch ist integriert in die Zivilschutzorganisation Emme, welche für Einsätze in den Bereichen Schutz, Betreuung und Unterstützung beigezogen werden kann.

Die Schützen Neuenkirch-Hellbühl stellen die notwendige Infrastruktur sicher und führen die obligatorischen Schiesskurse für die Schiesspflichtigen durch.

Die Gemeindeversammlung hat im Jahre 1993 den Auftrag erteilt, in Hellbühl ein Fernwärmenetz aufzubauen und zu betreiben.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die anstehenden Aufgaben werden im Rahmen des vorhandenen Legislaturprogramms und des Jahresbudgets laufend angepasst und je nach Bedarf werden neue Investitionen getätigt.

Lagebeurteilung

Die vielfältigen Aufgaben im ganzen Bereich Sicherheit und Energie können dank klaren Strukturen und Definition der einzelnen Aufgaben gut erledigt und ausgeführt werden.

Das Fernwärmeleitungsnetz Hellbühl ist bis spätestens am 1.1.2033 in eine neue Trägerschaft zu überführen (kein Kerngeschäft der Gemeinde).

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Genügend Freiwillige für den Feuerwehrdienst rekrutieren	Ungenügender Schutz	klein	Zeitgemässe Entlohnung der Feuerwehreingeteilten. Gute und funktionale Ausrüstung zur Verfügung stellen.
Risiko: Kostendeckender Betrieb der Fernwärmeheizung Hellbühl sicherstellen	Defizitübernahme durch Gemeinde	mittel	Kostenoptimierung beim Betrieb der Fernwärmeheizung, Überführung in eine neue Trägerschaft

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Ersatz TLF Hellbühl	Planung / Ausführung	185	2020/2021	IR		335	-150		
Löschwasserbeiträge an Wasserversorgungen	Planung / Ausführung	200	2020	IR		200			

Messgrössen**20 Sicherheit und Energie**

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Anzahl Feuerwehrleute	Anzahl >	100	100	100	100	100	100	100
ZSO Emme	Prokopfbeitrag in Fr.	< 9.00	7.30	7.60	8.49	8.50	8.50	8.50
Inspektionsbericht GVL für Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl		=> gut	gut	gut	gut	gut	gut	gut
Zuschussbeitrag an Fernwärmeheizung Hellbühl pro Jahr	Anzahl in Tausend Fr.	max. 10	14	7	8	8	8	8
Informationen	Art							
Konzessionsgebühren CKW	Anzahl in Tausend Fr.	--	284	280	268	270	270	270

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend Fr.)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Saldo Globalbudget		* - 196	* - 175		** -128	** -145	** -150
Total Aufwand		1'042	840		873	864	867
Total Ertrag		-1'238	-1'015		-1'001	-1'009	-1'017
Leistungsgruppen							
Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl (SV) Aufwand		623	421				
Ertrag		-623	-421				
Saldo		0	0				
Zivilschutz, Militär Aufwand		77	84				
Ertrag		0	0				
Saldo		77	84				
Energie Aufwand		342	335				
Ertrag		-615	-594				
Saldo		-273	-259				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend Fr.)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben			* 535		** 0	** 0	** 0
Einnahmen			0		-150	0	0
Nettoinvestitionen			535		-150	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Die jährlichen Erträge aus dem Hydrantenperimeter werden seit Jahren jeweils der Spezialfinanzierung Feuerwehr gutgeschrieben. Der Mehraufwand 2020 der Feuerwehr von Fr. 62'395.25 wird durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Feuerwehr (Eigenkapital) ausgeglichen.

Die Ersatzabgabe für die Feuerwehr beträgt im 2020 unverändert 2.5 o/oo.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- 305 Kindergarten
- 310 Primarstufe
- 315 Sekundarstufe
- 320 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- 325 Sonderschulung
- 330 Schulische Dienste, Allgemeines

Das Schulangebot der Gemeinde Neuenkirch umfasst den zweijährigen Kindergarten, die Primar- und Sekundarschule sowie die familienergänzenden Tagesstrukturen in allen drei Ortsteilen. Dem gesamten Schulangebot steht eine zweckmässige Infrastruktur (Schulraum, Mobiliar, Administration) zur Verfügung. Die Umsetzung der familienergänzenden Tagesstrukturen orientiert sich am Bedarf sowie an der Wirtschaftlichkeit.

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert ein qualitativ gutes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden optimal unterstützt.

Die Gemeinde hält an der Strategie der drei Schulstandorte Hellbühl, Neuenkirch und Sempach Station fest. Sie stellt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrags für die Schule und weiterer gesellschaftlicher Bedürfnisse zur Verfügung.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Die nächste externe Evaluation findet im Frühling 2020 statt. Die Umsetzung der kantonalen Vorgaben stellt für die Gemeindeschule weiterhin eine Herausforderung dar. Die Schule Neuenkirch stellt sich den neuen Aufgaben in den Bereichen Integration sowie der Stärkung personaler und sozialer Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen. Einen zeitgemässen und differenzierten Unterricht zu ermöglichen ist ein grosses Anliegen der Schule. Die sprachliche Früherziehung ist mit dem Sozialdienst abgesprochen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Steigende Schülerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum	Kostensteigerung, fehlende Infrastruktur	mittel	Aktualisierung der Schulraumplanung, bei Planung von neuen Schulräumen auf multiple Nutzungsmöglichkeiten achten.
Risiko: Führung der drei Schulstandorte Hellbühl, Neuenkirch und Sempach Station	Kostensteigerung	klein	Langfristige Schulraumplanung
Risiko: Umstellung der Sekundarschule auf das kooperative Modell	Kostensteigerung, fehlende Infrastruktur	mittel	Planung und Umsetzung des neuen Modells
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden.	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen.	mittel	konzeptionelle Umsetzung der neuen Vorgaben

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Einführung Lehrplan 21	Planung/Umsetzung		2018-2020	ER					
Ergänzung ICT Schule Anschaffung Lehrer- und Schüler-Notebook	Umsetzung		2020-2021	IR		151			

Messgrößen

30 Bildung

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Durchschnittliche Klassengrösse Kindergarten	Anzahl Schüler	> 18	18.9	18.3	18.0	18.0	18.0	18.0
Durchschnittliche Klassengrösse Primarschule	Anzahl Schüler	> 18	18.9	18.3	18.0	18.0	18.0	18.0
Durchschnittliche Klassengrösse Sekundarstufe	Anzahl Schüler	> 16	18.9	18.3	16.0	16.0	16.0	16.0
Informationen	Art							
Anzahl Lernende / Anzahl Klassen	Anzahl	--	845 48	871 47	840 48	828 48	854 49	860 49
KantonsschülerInnen	Anzahl	--	42	48	46			

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend Fr.)		R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Saldo Globalbudget			* 11'432	* 8'589		** 8'686	** 8'744	** 8'803
Total	Aufwand		16'956	18'012		18'193	18'338	18'485
	Ertrag		-5'524	-9'423		-9'507	-9'594	-9'682
Leistungsgruppen								
Kindergarten	Aufwand		1'740	1'916				
	Ertrag		-440	-833				
	Saldo		1'300	1'083				
Primarstufe	Aufwand		7'221	7'522				
	Ertrag		-2'490	-4'503				
	Saldo		4'731	3'019				
Sekundarstufe	Aufwand		4'847	4'955				
	Ertrag		-1'245	-2'187				
	Saldo		3'602	2'768				
Schul- und familien-ergänzende Tagesstrukturen	Aufwand		275	400				
	Ertrag		-116	-200				
	Saldo		159	200				
Sonderschulung	Aufwand		828	872				
	Ertrag		0	0				
	Saldo		828	872				
Schulische Dienste, Allgemeines	Aufwand		2'045	2'347				
	Ertrag		-1'233	-1'700				
	Saldo		812	647				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend Fr.)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben		* 0	* 151		** 0	** 0	** 0
Einnahmen			0		0	0	0
Nettoinvestitionen			151		0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Im Rahmen des AFR18 sind die Kantonsbeiträge an die Schüler massiv erhöht worden (Kostenteiler Kanton / Gemeinde 50:50). Im Vergleich dem Budget 2019 fallen Mehrerträge von rund Fr. 3'475'000.-- an.

Im Gegenzug leistet die Gemeinde für die Personaladministration der Lehrerschaft, die Weiterbildung und Schulentwicklungsprojekte grössere Gemeindebeiträge. Auch müssen Ausgleichszahlungen für Klassenunterbestände bezahlt werden. Dafür entstehen gegenüber dem Budget 2019 Mehraufwendungen von Fr. 120'000.--.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Musik, Kultur, Freizeit umfasst die Leistungsgruppen

- 405 Musikschule
- 410 Kultur- und Sportförderung, Markt- und Gewerbesen
- 415 Wanderwege, Parkanlagen, Tourismus ^A

Der Aufgabenbereich Musikschule, Kultur, Freizeit beinhaltet und regelt die Bereiche Musikschule, Freizeitgestaltung, kulturelle Aktivitäten, Sport, Tourismus und Integration der Bevölkerung.

Der Umgang mit den Freizeitanlagen wird geregelt sowie deren Sicherheit gewährleistet. Veraltete oder unsichere Plätze werden bedarfsgerecht aktualisiert.

Strategische Verantwortlichkeit:

^A Aufgabenbereich 70 Umwelt und Volkswirtschaft

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde setzt sich für die musikalische und sportliche Förderung, die gesellschaftlichen Anliegen und Bedürfnisse aller Generationen ein und unterstützt bedürfnisorientierte Angebote.

Die Gemeinde wahrt traditionelle Anlässe und fördert die kulturellen Aktivitäten, um die Integration und die Identifikation mit dem Dorf zu stärken.

Die aktive Gestaltung der Freizeit der Einwohner (Kultur und Sport) ist mit einem bedürfnisgerechten Infrastrukturangebot, guten Rahmenbedingungen und einem aktiven Vereinsleben zu unterstützen. Die Infrastruktur der Gemeinde regt ein aktives Dorfleben an, damit der soziale Austausch zwischen verschiedenen Bevölkerungsschichten attraktiv ist.

Lagebeurteilung

Das Angebot der Freizeitgestaltung im Kultur- und Sportbereich ist breit gefächert. Die Vereine werden im Rahmen der Möglichkeiten in der Förderung der Jugend und Integration unterstützt. Die Eigeninitiative der Jugendlichen für ihre Freizeitgestaltung soll weiter gefördert werden. Traditionelle Anlässe werden gepflegt und kulturelle Aktivitäten werden gefördert.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Regionale Musikschule Oberer Sempachersee	Leistet Beitrag als öffentliche Musikschule zum kulturellen Leben in der Region Oberer Sempachersee	mittel	Fördert in hohem Masse die soziale Kompetenz / Stärkung der Region Oberer Sempachersee
Chance: Wahren der traditionellen Anlässe (Kultur und Sport) / Zusammenhalt der Bevölkerung	Stärkung der Integration und Identifikation der drei Dorfgemeinschaften Hellbühl, Sempach Station und Neuenkirch / Bereitschaft, schwierige Entschiede solidarisch mitzutragen	mittel	Pflege von Kultur und Sport, materielle und infrastrukturelle Unterstützung der Vereine / Förderung der Eigeninitiative der Vereine

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Neubau Musik- und Kulturraum Grünau (Kosten im Aufgabenbereich 80 Verwaltungsvermögen)	Planung								

Messgrößen**40 Musikschule, Kultur, Freizeit**

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Gemeindebeitrag an die Musikschule	Anzahl in Tausend Fr.	<850		830	758			
Kosten je Nennung Musikschüler	Anzahl in Fr.	2'300		2'258	1'911	2'000	2'000	2'000
Öffentliche Auftritte Musikschule	Anzahl	70	70	70	70	70	70	70
Informationen	Art							
Anzahl Nennungen Musikschüler Gemeinde Neuenkirch	Anzahl	--	428	428	487			
Anzahl Übernachtungen Gemeinde Neuenkirch	Anzahl	--		36'000	36'000	36'000	36'000	36'000

**Entwicklung der Finanzen
Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend Fr.)		R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Saldo Globalbudget			* 1'591	* 1'628		** 1'616	** 1'625	** 1'635
Total	Aufwand		3'217	3'382		3'387	3'414	3'442
	Ertrag		-1'626	-1'754		-1'771	-1'789	-1'807
Leistungsgruppen								
Musikschule	Aufwand		2'428	2'484				
	Ertrag		-1'598	-1'726				
	Saldo		830	758				
Kultur- und Sportförderung, Markt- und Gewerbewesen	Aufwand		709	831				
	Ertrag		-16	-16				
	Saldo		693	815				
Wanderwege, Parkanlagen, Tourismus	Aufwand		80	67				
	Ertrag		-12	-12				
	Saldo		68	55				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend Fr.)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben		0	* 0		** 0	** 0	** 0
Einnahmen		0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen		0	0		0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Investitionen und die Anschaffungen für den Neubau Musik- und Kulturraum Grünau, Neuenkirch, werden im Aufgabenbereich 80 Liegenschaften Verwaltungsvermögen aufgeführt.

Sämtliche indirekten Kosten (Abschreibungen, interne Verzinsung, Personalaufwände etc.) werden auf die einzelnen Leistungsgruppen umgelegt.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- 500 Kindes- und Erwachsenenschutz
- 505 Wohn- und Pflegeheime
- 510 Spitex
- 515 Krankenversicherung (Prämienverbilligung)
- 520 Ergänzungsleistungen
- 525 Altersbetreuung
- 530 Alimentenbevorschussung und - inkasso
- 535 Jugendbetreuung
- 540 Gesetzliche Sozialhilfe
- 545 Gesundheit und Soziales allgemein
- 550 Soziale Dienste

Die Gemeinde Neuenkirch führt das Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Die Gemeinde stellt die Gesundheitsversorgung sicher und ist dafür zuständig, dass die nötigen Angebote in der Kleinkinder- und Altersbetreuung zur Verfügung stehen und deren Bedürfnisse wahrgenommen werden. Weitere Aufgaben werden durch Leistungsvereinbarungen mit dem Gemeindeverband KESB Kreis Emmen ausgerichtet. Gemäss § 2 des Sozialhilfegesetzes SHG ist es das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfebedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfebedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen, die Eigenverantwortung, Selbständigkeit und die berufliche Integration zu fördern.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde setzt sich für die Anliegen und Bedürfnisse aller Generationen ein.

Die Gemeinde leistet Sozialhilfe und Beratung für Hilfebedürftige.

Die Gemeinde setzt sich für eine optimale ambulante Versorgung der Bevölkerung ein. Dabei sind ihr die Unterstützung der Spitex in der Entwicklung ihrer Dienstleistungen sehr wichtig. Die Gemeinde fördert den sozialen Zusammenhalt in der Bevölkerung und trägt zur sozialen Sicherheit des Einzelnen bei.

Lagebeurteilung

Das Altersleitbild wird weiter umgesetzt. Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung werden in der Lippenrüti durch die private Baugenossenschaft Lippenrütipark pflegerisch betreute Wohnungen erstellt. Weiter wird ein Teil des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrüti ersetzt. Die Jugendarbeit wird zusammen mit der Unicef überprüft.

Die Anzahl Sozialfälle ist konstant. Die Fälle werden aber immer komplexer. Fälle mit Drogensucht und psychischen Krankheiten nehmen zu. Die Entwicklung ist nicht voraussehbar und kann sich jederzeit verändern.

Neben der medizinischen Grundversorgung, die von Hausärzten getragen wird, besteht für die ambulante Krankenpflege ein Leistungsauftrag mit der Spitex. Initiativen von Jung und Alt werden im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Überalterung der Gesellschaft	Starker Anstieg der Pflegeplätze	mittel	Bereitstellung ausreichender ambulanter Angebote (Spitex) Frühzeitige Erkennung von Problemen, aktive Unterstützung und Begleitung, weitere Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen
Risiko: Steigende Sozialkosten	Hohe Belastung der Rechnung	hoch	

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Ersatzbau Ostrakt Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (Kosten im Aufgabenbereich 80 Verwaltungsvermögen)	Planung								

Messgrössen
50 Gesundheit und Soziales

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Belegungsgrad im Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	%	95		95	90	90	95	95
Selbstfinanzierungsgrad Spitex	%	65		65	60	60	60	60
Rückerstattungsquote Alimente	%	80		84	81	85	85	85
Informationen	Art							
Nettoauszahlung wirtschaftliche Sozialhilfe	Anzahl in Tausend Fr.	--		346	409			

**Entwicklung der Finanzen
Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend Fr.)		R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Saldo Globalbudget			* 7'142	* 8'359		** 8'362	** 8'632	** 8'754
Total	Aufwand		13'954	15'059		15'116	15'352	15'542
	Ertrag		-6'812	-6'700		-6'754	-6'720	-6'788
Leistungsgruppen								
Kindes- und Erwachsenenschutz	Aufwand		423	463				
	Ertrag		-30	-30				
	Saldo		393	433				
Wohn- und Pflegeheime	Aufwand		6'226	6'041				
	Ertrag		-5'456	-5'254				
	Saldo		770	787				
Spitex	Aufwand		1'251	1'317				
	Ertrag		-872	-918				
	Saldo		379	399				
Krankenversicherung	Aufwand		431	940				
	Ertrag		0	0				
	Saldo		431	940				
Ergänzungsleistungen	Aufwand		2'587	3'033				
	Ertrag		0	0				
	Saldo		2'587	3'033				
Altersbetreuung	Aufwand		17	17				
	Ertrag		0	0				
	Saldo		17	17				
Alimentenbevorschussung / -inkasso	Aufwand		300	336				
	Ertrag		-253	-273				
	Saldo		47	63				
Jugendförderung	Aufwand		67	121				
	Ertrag		0	0				
	Saldo		67	121				
Gesetzliche Fürsorge	Aufwand		648	739				
	Ertrag		-184	-208				
	Saldo		464	531				
Gesundheit und Soziales allgemein	Aufwand		1'719	1'762				
	Ertrag		0	0				
	Saldo		1'719	1'762				
Soziale Dienste	Aufwand		285	290				
	Ertrag		-17	-17				
	Saldo		268	273				

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend Fr.)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben		0	* 0		** 0	** 0	** 0
Einnahmen		0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen		0	0		0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Investitionen für den Ersatzbau und die Anschaffung der Mobilien des Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti werden im Aufgabenbereich 80 Liegenschaften Verwaltungsvermögen aufgeführt.

Mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Kreis Emmen wurde per 1. Januar 2020 ein neuer Kostenverteiler vereinbart. Die Gemeinde Neuenkirch leistet neu eine Kostenbeteiligung von ca. Fr. 235'000.-- (bisher rund Fr. 198'000.--).

Die Gemeinde Neuenkirch beabsichtigt, im nächsten Jahr das Unicef-Label "Kinderfreundliche Gemeinde" zu erarbeiten. Dazu werden in der Leistungsgruppe Jugendförderung entsprechende Mittel eingesetzt.

Im Rahmen der vom Volk beschlossenen Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) verschieben sich zwischen dem Kanton Luzern und den Gemeinden in verschiedenen Bereichen entsprechende Kosten. Allein in den Leistungsgruppen Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen entstehen gegenüber dem Budget 2019 Mehraufwendungen von ca. Fr. 955'000.--.



Ansichtsplan Projekt Ersatzbau Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau, Verkehr und Entsorgung umfasst die Leistungsgruppen

- 605 Strassenwesen
- 610 Werkdienst
- 615 Öffentlicher Verkehr (öV)
- 620 Abwasserbeseitigung
- 625 Abfallentsorgung
- 630 Friedhof- und Bestattungswesen
- 635 Bauamt, Raumplanung

Die bauliche Erneuerung von Gemeindestrassen und auch deren regelmässige Unterhalt haben in der Mehrjahresplanung einen hohen Stellenwert. Das gleiche gilt auch für den Unterhalt des ganzen Kanalisationsnetzes.

Die beiden Friedhöfe Hellbühl und Neuenkirch sind gemäss dem Friedhofreglement zu verwalten und zu unterhalten.

Das Bauamt ist die Anlaufstelle für Baufragen, erteilt Auskünfte zum Zonenplan und zu Gestaltungsplänen. Es bearbeitet in Zusammenarbeit mit der kommunalen Baukommission auf der Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen die anfallenden Baugesuche und Gestaltungspläne, fertigt die Bauentscheide zuhanden der Geschäftsleitung aus und kontrolliert zusammen mit den beauftragten Ingenieurbüros die fertig erstellten Bauobjekte.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Massnahmen aus dem beschlossenen Verkehrsrichtplan werden weiter umgesetzt. Die bestehenden Erschliessungskonzepte werden weitergeführt und im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision überprüft.

Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Sanierung der Hellbühlstrasse wird bis Sommer 2020 umgesetzt.

Lagebeurteilung

Die Entwicklung im Bau- und Verkehrswesen, der Raumplanung, der Umwelt und der Volkswirtschaft wird wesentlich durch Bund, Kanton und Gemeindeverbände geprägt. Die im ganzen Gemeindegebiet in den Wohn- und Schulquartieren eingeführten Tempo-30-Zonen tragen zur Sicherheit im Individualverkehr bei.

Der betriebliche Unterhalt der Gemeindestrassen wird durch den Werkdienst der Gemeinde sichergestellt.

Die Gemeinde Neuenkirch ist durch den öffentlichen Verkehr sehr gut mit Postauto, Bus und Bahn erschlossen.

Die beiden Friedhöfe Hellbühl und Neuenkirch sind gut unterhaltene und gepflegte Ruhestätten.

Die Entsorgung von Hauskehricht, die Grünabfuhr und die Wertstoffsammlungen werden zusammen mit privatwirtschaftlichen Firmen in einer guten Qualität für die ganze Bevölkerung angeboten.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Ausreichende öffentliche Versorgung (inkl. öffentlicher Verkehr, öV)	Ermöglicht Wohnen in Neuenkirch bis ins hohe Alter	mittel	Erhalt und Sicherstellung einer guten öffentlichen Versorgung
Chance: Massvolle Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete	Verbleib von jungen Einwohnern in der Gemeinde	mittel	Massvolle Förderung der Verdichtung in den bestehenden Baugebieten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Sanierung Hellbühlstrasse mit teilweisem Rad-/Gehweg ^A	Planung / Umsetzung	2'200	2018 - 2020	IR	2'000	1'000			
Sanierung Gemeinde- und Güterstrassen	Laufend	900	2020 - 2023	IR	0	0	300	300	300
Sanierung von ARA-Leitungen ^B	Laufend	1'090	2019 - 2023	IR	430	60	200	200	200
Teilrevision Zonenplanung / Bau- und Zonenreglement, Ausscheidung Gewässerräume	Umsetzung	39	2019	IR	39	0			
Gesamtrevision Ortsplanung 2020 - 2023 ^C	Start 2020	750	2020 - 2023	IR	0	250	250	200	50

Messgrößen

60 Bau, Verkehr, Entsorgung

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Deckungsgrad Kosten Entsorgungsplatz Maiengrüen, Neuenkirch	%	95	100	98	95	95	95	95
Anzahl verkaufter Gemeinde-Tageskarten	Anzahl	700	720	700	700	700	700	700
Preis Abwasser	Fr./m3	1.70	1.70	1.70	1.70	1.70	1.70	1.70
Höhe Kehrichtgrundgebühr (Standardwohnung)	Fr.	<=80.00	80	80	80	80	80	80

Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend Fr.)		R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Saldo Globalbudget			* 2'197	* 2'465		** 2'490	** 2'520	** 2'548
Total	Aufwand		4'029	4'203		4'237	4'282	4'325
	Ertrag		-1'832	-1'738		-1'747	-1'762	-1'777
Leistungsgruppen								
Strassenwesen	Aufwand		918	977				
	Ertrag		-212	0				
	Saldo		706	977				
Werkdienst	Aufwand		290	350				
	Ertrag		-290	-350				
	Saldo		0	0				
Öffentlicher Verkehr (öV)	Aufwand		925	933				
	Ertrag		-27	-27				
	Saldo		898	906				
Abwasserbeseitigung	Aufwand		888	896				
	Ertrag		-888	-896				
	Saldo		0	0				
Abfallentsorgung	Aufwand		315	330				
	Ertrag		-315	-330				
	Saldo		0	0				
Friedhof- und Bestattungswesen	Aufwand		133	178				
	Ertrag		-29	-29				
	Saldo		104	149				
Bauamt, Raumplanung	Aufwand		560	539				
	Ertrag		-71	-106				
	Saldo		489	433				

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend Fr.)		R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben und Einnahmen								
Ausgaben			* 2'469	* 1'310		** 750	** 700	** 550
Einnahmen			-220	-150		-150	-150	-150
Nettoinvestitionen			2'249	1'160		600	550	400

^A Die Sanierung und Verbreiterung der Hellbühlstrasse wird im Juni 2020 abgeschlossen werden können. Durch die zeitliche Verzögerung der Sanierungsarbeiten verschieben sich die Investitionskosten teilweise ins Jahr 2020. Die bewilligten Totalkosten sollten eingehalten werden können.

^B Im Gebiet Chällenwald Hellbühl muss der Regenabwasserabfluss aus der Siedlungsentwässerung des nördlichen Dorfteils Hellbühl saniert werden. Dafür wurden in der Investitionsrechnung Fr. 60'000.00 eingesetzt.

^C Für die Gesamtrevision der Ortsplanung sind in den Jahren 2020 - 2023 total Fr. 750'000.00 eingestellt. Die Ortsplanungskommission hat ihre Arbeit im September 2019 aufgenommen. Die Bevölkerung wird im März 2020 im Rahmen der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes zu einer Zukunftskonferenz eingeladen.



SBB-Bahnhof und Bahnhofstrasse, Sempach Station

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Umwelt und Volkswirtschaft umfasst die Leistungsgruppen

- 705 Gewässer- und Naturschutz
- 710 Volkswirtschaft allgemein
- 720 Land- und Forstwirtschaft

Die Gemeinde erledigt die Aufgaben im Bereich Gewässer- und Naturschutz sowie Jagd, Fischerei und Forstwirtschaft.

Die Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern wird unterstützt und die Beziehungen zum lokalen Gewerbe sowie der Landwirtschaft werden gepflegt.

Das Vernetzungsprojekt wird bis im Jahr 2026 entsprechend der neuen Vereinbarung weitergeführt. Landwirtschafts- und Umweltthemen werden aktiv durch eine Arbeitsgruppe begleitet.

Die Gemeinde Neuenkirch betreibt die regionale Tierkörpersammelstelle.

Bezug zum Legislaturprogramm

Das Legislaturprogramm 2016-2020 enthält keine direkten Ziele zur Landwirtschaft. Im Bereich der Volkswirtschaft wird jedoch auf die aktive Pflege der Beziehungen zu bestehenden Betrieben hingewiesen.

Lagebeurteilung

Alle drei Dorfteile der Gemeinde besitzen sehr attraktive Naherholungsgebiete für Kultur, Sport, Erholung sowie Tourismus. Die Landwirtschaft, der Anschluss an den Sempachersee, aufgewertete Bachläufe, Begegnungsplätze sowie vielseitig begehbare Wald- und Wanderwege tragen einen wesentlichen Teil dazu bei. Die Qualität der Region in den Bereichen erfordert viel Aufmerksamkeit sowie die stetige proaktive Mitwirkung der Gemeinde.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Wohnen und Arbeiten vor Ort	Reduktion Pendlerströme	mittel	Förderung Kontaktpflege, Umsetzung Raumplanung
Risiko: Zunehmender Siedlungsdruck	Zielkonflikte von Privatpersonen, Landwirte, Naturschützer	mittel	Aufklärung, Kommunikation
Risiko: ungewollte Ausbreitung invasiver Neophyten und einheimischer Pflanzen	Einbussen von Landwirtschaftserträgen; Lockerung der Böden in ungünstigen Bereichen (Bachufer)	mittel	Niederschwellige Bewirtschaftung der Neophytenbestände sowie systematische Aktualisierung der Bestände
Risiko: Durch die erhöhte Marktdynamik und die Änderung von gesetzlichen Vorgaben (Agrarpolitik) nimmt der Druck auf die Landwirtschaft zu und Massnahmen zur Erreichung von übergeordneten Zielen werden nur verzögert ergriffen.	Betriebliche Veränderungen aufgrund von Umstrukturierung oder Betriebsaufgaben wirken sich auf das komplexe System der Landwirtschaft mit vor- und nachgelagertem Gewerbe aus. Die Ziele im Bereich Landwirtschaft, Grün- und Erholungsräume sowie Umwelt werden dadurch nicht erreicht.	mittel	Für die Landwirtschaft, den Umweltschutz sowie weitere ökologische Themen wird eine Arbeitsgruppe geschaffen, welche aus dem Landwirtschaftsbeauftragten sowie weiteren Fachpersonen besteht. Darin werden spezifische Themen proaktiv bearbeitet.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Vernetzungsprojekt NetzNaturNeuenkirch	Planung/Umsetzung	2.0	2019-2026	ER	2	0			
Regionaler Entwicklungsträger	Umsetzung			ER		7	10	15	
Niederschwellige Bewirtschaftung der Neophytenbestände ^A	Umsetzung	21.0	2020-2023	ER		12	3	3	3
Initiale Schaffung der Arbeitsgruppe Landwirtschaft ^B	Umsetzung	9.0	ab 2020	ER		3	2	2	2

^A Betreffend invasive Neophyten sind bereits länger Anstrengungen im Gange, diese proaktiv und wirkungsvoll zu bewirtschaften. Auf Bundes- und Kantonebene finden immer wieder Diskussionen darüber statt, schärfere Vorgaben und wirkungsvolle Massnahmen zu ergreifen. Leider sind bis anhin wenige wirkungsvolle Methoden bekannt. Wie dies andere Gemeinden aus der Umgebung bereits seit einiger Zeit betreiben, wird im Gemeindegebiet Neuenkirch ab dem Jahr 2020 ebenfalls eine niederschwellige Bewirtschaftung der Bestände und insbesondere der Risiken gestartet. Einmalig fallen Aufwände an, um das Konzept sowie die Aufgaben zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. Die Bewirtschaftung geschieht danach in Zusammenarbeit mit der neu geschaffenen Arbeitsgruppe Landwirtschaft.

^B Für diverse Themen im Bereich Landwirtschaft, Vernetzung, Biodiversität und Umwelt wird die heutige Arbeitsgruppe NetzNaturNeuenkirch neu als Arbeitsgruppe Landwirtschaft geführt. Die Kosten sind aufgrund der grösseren Abdeckung der zu bewirtschaftenden Themen leicht höher als diese in der bisher bestehenden Arbeitsgruppe.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Informationsveranstaltungen Landwirte	Anzahl	> 1 ^C	1	1	2	2	2	1
Teilnehmer Vernetzungsprojekt Neuenkirch	%	>50	50	55	60	60	65	70
Kontaktgespräche mit Firmen und Gewerbeverein	Anzahl	4	4	4	4	4	4	4
Sitzungen Arbeitsgruppe Landwirtschaft	Anzahl	> 3			3	3	3	3

^C Mit dem AP22 sowie stetig neuen Anforderungen an die Landwirtschaft wird die Begleitung und Unterstützung der Landwirtschaft aktiver. An mindestens zwei Veranstaltungen im Jahr werden aktuelle Themen vorgestellt und diskutiert.

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend Fr.)		R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Saldo Globalbudget			* 102	* 82		** 81	** 79	** 78
Total	Aufwand		395	398		399	400	402
	Ertrag		-293	-316		-318	-321	-324
Leistungsgruppen								
Gewässer- und Naturschutz	Aufwand		248	258				
	Ertrag		-256	-274				
	Saldo		-8	-16				
Volkswirtschaft allgemein	Aufwand		30	30				
	Ertrag		0	0				
	Saldo		30	30				
Land- und Forstwirtschaft	Aufwand		117	110				
	Ertrag		-37	-42				
	Saldo		80	68				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend Fr.)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben		* 0	* 0		** 0	** 0	** 0
Einnahmen		0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen		0	0		0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

keine

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Liegenschaften des Verwaltungsvermögens umfasst die Leistungsgruppen

- 800 Verwaltungsräume ^B
- 805 Feuerwehrgebäude
- 810 Schulliegenschaften
- 815 Musik- und Kulturräume
- 820 Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti ^C
- 825 Entsorgungsanlagen
- 830 Friedhofanlagen

Eine zeitgemässe und funktionierende Infrastruktur für die Volksschule, das Wohn- und Pflegeheim, die Musikschule, die Feuerwehr, die Verwaltung, die Entsorgung, das Bestattungswesen, die Spielgruppe, die Ludothek sowie für verschiedene Vereine steht zur Verfügung.

Strategische Verantwortlichkeit:

^B Aufgabenbereich 90 Finanzen und Steuern

^C Aufgabenbereich 50 Gesundheit und Soziales

Bezug zum Legislaturprogramm

Der stetige bauliche Unterhalt, gewisse Erneuerungen und auch Erweiterungsbauten sind durch eine weitsichtige Planung und geeignete Wachstumsprognosen in der Mehrjahresplanung zu berücksichtigen. Die Zukunft der Liegenschaften Klösterli und Gärtnerweg wird unter Berücksichtigung des Musik- und Kulturraums beurteilt.

Lagebeurteilung

Die Infrastrukturanlagen der Gemeinde befinden sich in einem guten Zustand. Einige Gebäude- und Räumlichkeiten sind für künftige Entwicklungen vorbereitet.

Beim Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti und beim Musik- und Kulturraum Grünau stehen in den Jahren 2019 - 2021 entsprechende Investitionen für Ersatz- und Neubauten an.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Vernachlässigung Liegenschaftsunterhalt aufgrund fehlender Ressourcen	Wertverlust der Liegenschaften, Investitionsstau	klein	Ausführung des Liegenschaftsunterhaltes gemäss langfristiger Sanierungsplanung
Risiko: Standort Feuerwehrlokal Pfrundmatte	Problematische Verkehrs- und Lärmemissionen in Quartier	klein	Überprüfung des Standortes, allenfalls Planung eines Neubaus an einem anderen Standort
Chance: Ein attraktiver Standort für Familien und Freizeitaktivitäten bleiben. Beleben der Gemeinde.	Freiräume kennen, beurteilen und nach Bedarf aktualisieren.	mittel	Erarbeiten einer Spiel- und Pausenplatz-Strategie mit realistischem Planungshorizont und adäquater Umsetzung

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Neubau Musik- und Kulturraum Grünau, Neuenkirch	Planung	8'636	2019-2021	IR	469	6'000	2'636		
Ersatzbau Ostrakt Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	Planung/Umsetzung	16'500	2018-2022	IR	2'000	6'840	7'520	140	
Sanierungsarbeiten Schulanlagen ^A	Ausführung	1'200	2021-2023	IR	0	0	400	400	400
Ersatz Immobilien Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	Planung/Umsetzung	209	2019-2021	IR	29	90	90		
Ersatz Mobiliien Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	Planung/Umsetzung	285	2019-2021	IR	65	160	60		
Ausbau Informatik Schulanlagen Sonneweid	Ausführung	250	2019	IR	250	0			

Erarbeiten einer Spiel- und Pausenplatz-Strategie ^B	Planung	12	2020	ER	12
Schulanlagen Sempach Station					
Vordach beim Hintereingang ^C	Ausführung	20	2020	ER	20
Unisex-WC von aussen zugänglich ^D	Ausführung	22	2020	ER	22
Neugestaltung Spiel- und Pausenplatz Sempach Station ^E	Ausführung	110 -15	2020/ 2021	IR	95
Anschluss Fernwärme ^F	Prüfung/Planung	50	2020- 2021	IR	50
Pfarrheim Neuenkirch ^G					
Brandschutzvorschriften betreffend Notausgänge und Beleuchtung	Ausführung	30	2020	ER	30
Aktualisierung und Integration Schliesssystem und Türen	Ausführung	45	2020	IR	45
Schulanlagen Neuenkirch					
Sonnweid Erneuerung Toilettenanlage (2. Teil im 2020)	Ausführung	80	2020	IR	80
Erneuerung und Attraktivierung Kunstrasenfeld Grünau ^H	Ausführung	220	2020	IR	220

^A Diese Position wird fortgeschrieben, um den ungefähren Investitionsbedarf für die Schulliegenschaften auszuweisen. Die langfristige Planung über alle Liegenschaften liegt zurzeit noch nicht vor.

^B Im Zusammenhang mit der Spiel- und Pausenplatz-Neugestaltung in Sempach Station wurden bei einem runden Tisch Ideen und Optionen im ganzen Gemeindegebiet Neuenkirch diskutiert. Um eine attraktive Gemeinde für Freizeitaktivitäten zu bleiben, neuen Anforderungen von Vorschulkindern bis Erwachsenen gerecht zu werden sowie einen ersten Schritt zur Umsetzung der Gemeindestrategie anzugehen, wird mit der genannten Strategie eine erste Bestandesaufnahme stattfinden und Potenziale werden aufgedeckt.

^C Der Hintereingang des Mehrzweckraumes wird durch ein Vordach ergänzt. Damit wird insbesondere das Ein- und Ausladen bei entsprechenden Veranstaltungen vereinfacht.

^D Für die Spielplatzbenutzer in Sempach Station wird ein öffentlich zugängliches Unisex-WC gebaut.

^E Eine Arbeitsgruppe, welche die Erneuerung des Spiel- und Pausenplatzes Sempach Station begleitet, erarbeitet aktuell ein Spiel- und Pausenplatzkonzept. Für das Vorprojekt im Jahr 2019 konnten bereits Unterstützungsgelder vom Kanton mobilisiert werden. Dasselbe wird für die Umsetzung im Jahr 2020 ebenfalls geprüft. Ein ausgearbeitetes Projekt wird im Winter 2019 vorliegen und vom Gemeinderat geprüft.

^F Im Jahr 2020 wird ein Anschluss an ein Fernwärmnetz in Sempach Station geprüft. Dabei sind nicht nur die Vollkosten, sondern auch politische Stossrichtungen zu berücksichtigen. Die übergeordnete Planung des RET beispielsweise sieht die Stärkung der Selbstversorgung mit erneuerbaren Energiequellen in der Region vor. Zudem sinken die Unterhaltskosten sowie strukturellen Risiken und private Dienstleister werden gestärkt.

^G Aufgrund der Übernahme des Pfarrheims sind einige initiale Investitionen notwendig. Beispielsweise wird das Pfarrheim in die Schliessanlage der Gemeindeliegenschaften integriert. Weiter wird das Pfarrheim auf den Stand der Anforderungen betreffend Brandschutz gebracht.

^H Mit dem Bereitstellen der Fläche für ein viertes Tennisfeld an den Tennisclub (auf Kosten der Kunstrasenfläche) wird das weiterhin bestehende Sportfeld erneuert. Die Details und Bau-Synergien in diesem Projekt werden im Herbst 2019 mit dem Tennisclub geprüft und definiert. Obwohl der Verlust eines Teils der Rasenfläche bedauert wird, ist die vorliegende nun in der Umsetzung befindende Lösung die beste Variante für die Anspruchsgruppen. Es wird angestrebt, möglichst viele Synergien zusammen mit dem Bauprojekt des Tennisclubs zu nutzen. Die Erneuerung des Kunstrasenfeldes soll zudem auch für die Hauptnutzer, trotz Verlust eines Teils der Fläche, einen positiven Eindruck hinterlassen.

Messgrössen

80 Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Anteil erneuerbarer Energie Heizungen Gemeindeliegenschaften	%	80		85	85	90	90	90
Spiel- und Pausenplatz-Strategie: Involvierung aller bekannten Interessensgruppen ¹	Erfüllung				100 %			
Informationen								
GVL-Summe aller gemeindeeigenen Liegenschaften	Tausend Fr.				79'406			

¹ Damit sind die Schule, die organisierten Interessensgruppen, die Ortsvereine sowie mögliche Eigentümer und Anwohner gemeint. Das Ziel ist es, dass alle Anliegen entgegengenommen und berücksichtigt werden und die neue Strategie eine vertretbare und mehrheitlich tragbare Umsetzung erlaubt.

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend Fr.)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Saldo Globalbudget		* 0	* 0		** 0	** 0	** 0
Total Aufwand		4'172	4'229		4'492	5'162	5'160
Total Ertrag		-4'172	-4'229		-4'492	-5'162	-5'160
Leistungsgruppen							
Verwaltungsräume Aufwand		166	166				
Verwaltungsräume Ertrag		-166	-166				
Verwaltungsräume Saldo		0	0				
Feuerwehrgebäude Aufwand		40	46				
Feuerwehrgebäude Ertrag		-40	-46				
Feuerwehrgebäude Saldo		0	0				
Schulliegenschaften Aufwand		3'480	3'473				
Schulliegenschaften Ertrag		-3'480	-3'473				
Schulliegenschaften Saldo		0	0				
Musik- und Kulturräume Aufwand		250	324				
Musik- und Kulturräume Ertrag		-250	-324				
Musik- und Kulturräume Saldo		0	0				
Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli Aufwand		177	165				
Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli Ertrag		-177	-165				
Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli Saldo		0	0				
Entsorgungsanlagen Aufwand		37	33				
Entsorgungsanlagen Ertrag		-37	-33				
Entsorgungsanlagen Saldo		0	0				
Friedhofanlagen Aufwand		22	22				
Friedhofanlagen Ertrag		-22	-22				
Friedhofanlagen Saldo		0	0				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend Fr.)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben		* 2'494	* 13'595		** 10'706	** 540	** 400
Einnahmen		0	15		0	0	0
Nettoinvestitionen		2'494	13'580		10'706	540	400

Sämtliche im Aufgabenbereich Liegenschaften Verwaltungsvermögen anfallenden Nettokosten werden auf die anderen Aufgabenbereiche verteilt und umgelegt. Aus diesem Grund erscheint im Saldo Globalbudget eine 0.



Schulhaus Hellbühl



Schulanlage Sempach Station

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern umfasst die Leistungsgruppen

- 900 Steueramt
- 905 Rechnungswesen und Informatik
- 910 Teilungsamt
- 915 Liegenschaften Finanzvermögen ^D
- 925 Ordentliche Steuern
- 930 Sondersteuern
- 935 Finanzausgleich
- 940 Zinsen aus Fibu
- 960 Abschluss

Der Gemeinderat hält an der bisherigen umsichtigen und auf Sicherheit ausgelegten Finanz- und Ausgabenpolitik fest. Ausgaben und Investitionen werden nur ausgelöst, sofern diese unbedingt notwendig sind. Der Finanzhaushalt ist so zu gestalten, dass die Gemeinde langfristig finanziell handlungsfähig bleibt und künftige Herausforderungen bewältigen kann. Der Finanzhaushalt muss strukturell ausgeglichen sein.

^D Strategische Verantwortlichkeit:

Grundstücke Lippenrüti (KTR 90.9630.01)

Aufgabenbereich 80 Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde Neuenkirch setzt auf qualitatives Wachstum, um im kantonalen Vergleich ein überdurchschnittliches Steuerkraftwachstum zu erreichen. Langfristig strebt die Gemeinde Neuenkirch eine grösstmögliche Unabhängigkeit vom Finanzausgleich (Ressourcenausgleich) an.

Lagebeurteilung

Die Steuerstruktur der Gemeinde Neuenkirch ist ausgewogen. Auf Grund des relativ hohen Grundeigentümeranteils (Hauseigentümer) resultieren gute und gleichmässige Steuererträge. Bei den Steuerzahlenden bestehen heute keine grossen Klumpenrisiken mehr. Der Steuerfuss von Neuenkirch soll sich rangmässig in der ersten Hälfte der Gemeinden des Kantons Luzern bewegen.

Die Gemeinde Neuenkirch verfügt im Gebiet Krauerhusweg / Krauerhusegg über eigene Baulandreserven und weiteres UeG-Land. Die eingezonten Flächen können bei Bedarf für gezielte Überbauungen eingesetzt werden.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Ausgewogene Steuerstruktur	Planbare Steuereinnahmen, geringes Klumpenrisiko	hoch	Neuenkirch als attraktive Wohngemeinde weiter fördern
Risiko: Kantonale Sparpakete	Höhere Kosten; Auswirkungen auf Gemeindebudget	hoch	Gegebenenfalls Einflussnahme via VLG und Kantonsräte

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Finanzreformen des Kantons Luzern / Ausgaben- und Finanzreform 18 (AFR18)	Planung / Umsetzung		2019 bis auf weiteres	ER					
Finanzausgleich - Wirkungsbericht 2017 / AFR18	Planung		2018 bis auf weiteres	ER					
Digitalisierung Gemeindeverwaltung / Gemeinderat (Serverersatz, Einführung digitale Geschäftsverwaltung)	Planung / Umsetzung	190	2019	IR	190				
Homepage Gemeinde Neuenkirch inkl. Reservationssystem Liegenschaften	Planung / Umsetzung		2020	ER					

Messgrößen

90 Finanzen und Steuern

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Stand definitiver Steuer- veranlagungen aktuelle Periode per Ende Jahr	%	Mind. 85 (Vorgabe Kanton)	90	85	85	85	85	85
Steuerfuss (Beschluss)		1.85	2.05	1.95	1.85	1.85	1.85	1.85
Steuerfuss (nach Abzug Steuerrabatt)	Einheiten		1.90	1.95				
Abschreibungen von Steuererträgen	%	< 0.5	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
Informationen	Art							
Anzahl steuerpflichtige natürliche Personen (Wohnsitz Neuenkirch)	Anzahl	--	4'020					
Steuerkraft pro Einwoh- ner und Einheit (ordentli- che Steuern, Nachträge, Kapitalabfindungen, Quellensteuern)	Fr.	--	1'236					

Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend Fr.)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Saldo Globalbudget		* -22'790	* -21'484		** -22'242	** -22'819	** -23'319
Total	Aufwand	1'392	1'581		1'510	1'547	1'549
	Ertrag	-24'182	-23'065		-23'752	-24'366	-24'868
Leistungsgruppen							
Steueramt	Aufwand	487	494				
	Ertrag	-137	-150				
	Saldo	350	344				
Finanzabteilung, Informatik	Aufwand	402	505				
	Ertrag	-402	-505				
	Saldo	0	0				
Teilungsamt	Aufwand	52	58				
	Ertrag	-23	-25				
	Saldo	29	33				
Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	263	266				
	Ertrag	-98	-99				
	Saldo	165	167				
Ordentliche Steuern	Aufwand	64	62				
	Ertrag	-17'829	-18'226				
	Saldo	-17'765	-18'164				
Sondersteuern	Aufwand	6	7				
	Ertrag	-905	-578				
	Saldo	-899	-571				
Finanzausgleich	Aufwand	0	44				
	Ertrag	-3'053	-2'284				
	Saldo	-3'053	-2'240				
Zinsen aus Fibu	Aufwand	118	138				
	Ertrag	-913	-888				
	Saldo	-795	-750				
Abschluss (Entnahme Aufwertungsreserven, Mehraufwand/-ertrag)	Aufwand	0	7				
	Ertrag	-822	-310				
	Saldo	-822	-303				

Investitionsrechnung

90 Finanzen und Steuern

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend Fr.)	R 2018	B 2019	B 2020	Abw. %	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben		* 190	* 0		** 0	** 0	** 0
Einnahmen		0		0	0	0	0
Nettoinvestitionen		190		0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Mit der Einführung von HRM2 wurde das Verwaltungs- und Finanzvermögen per 1. Januar 2019 neu bewertet. Mit der Neubewertung wurde auch das Verwaltungsvermögen aufgewertet. Entsprechend erhöhen sich die Abschreibungen um Fr. 212'925.00 pro Jahr. Die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2019 hat beschlossen, die Mehrabschreibungen aufgrund der Neubewertung durch eine Entnahme von jährlich je Fr. 310'000.-- aus der Aufwertungsreserve zu decken.

Durch die Annahme der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) fand ein Steuerfussabtausch um 0.10 Einheiten mit dem Kanton Luzern statt. Die Gemeinden beziehen für das Rechnungsjahr 2020 die Gemeindesteuern gemäss den Einheiten des Rechnungsjahres 2019 abzüglich 0.10 Einheiten. Für die Gemeinde Neuenkirch bedeutet dies eine Senkung der Gemeindesteuern auf 1.85 Einheiten. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des AFR18 ist den Stimmberechtigten für das kommende Jahr lediglich das Budget 2020 ohne Steuerfussfestlegung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Die Steuererträge sind im Vergleich zum Budget 2019 weiter angestiegen. Für das prognostizierte reale Wachstum des laufenden Steuerertrages 2020 wird ein Zuwachs von 2.75 % erwartet. Das Bevölkerungswachstum wird auf 1 % geschätzt.

Die Erfolgsrechnung Budget 2020 schliesst bei einem Totalaufwand von Fr. 49'145'899.35 und Erträgen von Fr. 49'152'921.70 mit einem Mehrertrag von Fr. 7'022.35 ab.

Die Investitionsrechnung Budget 2020 schliesst mit Ausgaben von total Fr. 15'591'000.-- und Einnahmen von Fr. 165'000.-- mit Nettoinvestitionen von Fr. 15'426'000.-- ab.

Zusammenfassung personelle Informationen

Informationen	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Totalpensen Gemeinderat	Vollzeitstellen	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60
Personalstellen Gemeindeverwaltung / Bauamt / Soziale Dienste	Vollzeitstellen (ohne Lernende)	--	10.80	10.80	10.80	10.80	10.80	10.80
Gemeindeverwaltung: Ausbildungsplätze	Anzahl	3	3	3	3	3	3	3
Personalstellen Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	Vollzeitstellen (ohne Lernende)	--	48.60	40.30	48.80	48.80	50	50
Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti: Ausbildungsplätze	Anzahl	=>6	8	8	8	8	8	8
Spitex Neuenkirch	Vollzeitstellen (ohne Lernende)	--	6.85	6.20	7.30	7.30	7.80	7.80
Spitex Neuenkirch: Ausbildungsplätze	Anzahl	--	2	2	2	2	2	2
Werkdienst Neuenkirch	Vollzeitstellen (keine Lernende)	--	4.60	4.60	4.60	4.60	4.60	4.60
Hauswartpensen aller Schulliegenschaft	Vollzeitstellen (keine Lernende)	--	9.20	9.20	9.85	10.5	10.5	10.5

Antrag und Verfügung des Gemeinderates Neuenkirch zum Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023 und zum Budget 2020

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2020 - 2023 und das Budget für das Jahr 2020 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2020 - 2023 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2020 sei mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7'022.35 sowie Investitionsausgaben von Fr. 15'591'000.-- zu beschliessen. Das Budget wurde mit dem gemäss Gesetz über den Steuerfussabtausch zur AFR18, § 3, vorgegebenen Steuerfuss von 1.85 Einheiten erstellt.
3. Vom Bericht der Rechnungskommission Neuenkirch ist Kenntnis zu nehmen.
4. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2019 - 2022 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: "Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2019 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2019 - 2022 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 13. August 2019 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Verfügung

Der Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023 und das Budget 2020 werden der Rechnungskommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

6206 Neuenkirch, 18. September 2019

Gemeinderat Neuenkirch

Bemerkungen zum detaillierten Budgetauszug 2020

Aus Kostengründen wird die detaillierte Erfolgsrechnung nicht in alle Haushaltungen zugestellt. Jeder Stimmberechtigte kann jedoch den vollständigen Auszug bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch abholen sowie telefonisch (Tel. 041 469 72 72) oder per E-mail (gemeinde@neuenkirch.ch) anfordern. Er kann auch auf der Homepage www.neuenkirch.ch (Startseite) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Bericht der Rechnungskommission Neuenkirch an die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch

Als Rechnungskommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2020 der Gemeinde Neuenkirch beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Der vom Gemeinderat im Budget 2020 eingestellte Steuerfuss von 1.85 Einheiten entspricht den Vorgaben gemäss Gesetz über den Steuerfussabtausch zur AFR18, § 3.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7'022.35 inkl. einem Steuerfuss von 1.85 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von Fr. 15'591'000.-- zu genehmigen.

Neuenkirch, 17. Oktober 2019

Rechnungskommission Neuenkirch

Philipp Amrein, Neuenkirch, Präsident

Roland Lütolf, Neuenkirch

Thomas Muff, Neuenkirch

Peter Riedwyl, Neuenkirch

Josef Wechsler, Sempach Station

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung gestützt auf die vorstehenden Ausführungen folgende Anträge:

1. Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023 und Budget 2020 der Einwohnergemeinde Neuenkirch
 - 1.1. Zustimmende Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2020 - 2023
 - 1.2. Genehmigung des Budgets 2020 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7'022.35 und Investitionsausgaben von Fr. 15'591'000.--
 - 1.3. Kenntnisnahme vom Bericht der Rechnungskommission

6206 Neuenkirch, 17. Oktober 2019

Gemeinderat Neuenkirch

Traktandum 2

Beschluss über die neuen Gemeindereglemente

2.1. Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften

2.2. Reglement über die Fonds der Gemeinde Neuenkirch

2.1. Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften

Im Frühjahr 2019 wurde informiert, dass das Pfarreiheim per 1. Januar 2020 von der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Neuenkirch an die Einwohnergemeinde Neuenkirch übertragen wird. Daraus ergeben sich diverse Veränderungen bei der Liegenschaftsverwaltung der Einwohnergemeinde Neuenkirch. Die bestehenden Reglemente sollen in diesem Zusammenhang erneuert werden und für die künftige Entwicklung der Räumlichkeiten vorbereitet sein. Das neue Reglement gilt für alle gemeindeeigenen Liegenschaften wie Turnhallen, Mehrzweckräume, Pfarreiheim und weitere Anlagen. Aktuell bestehen ein Benützungsreglement für die Sportanlagen, ein Reglement für die Benützung des Mehrzweckraumes Sempach Station sowie der Gebührentarif für die Vermietung von Anlagen der Gemeinde Neuenkirch. Neu wird alles in einem Reglement, einer Gebührenverordnung sowie in anlagenspezifischen Dokumenten organisiert sein.

Ein erster Entwurf aus bestehenden Formulierungen sowie Ansätzen anderer Gemeinden wurde erstellt und mit zwei Liegenschaftsverwaltungen von Nachbargemeinden, allen Hauswarten, der Musikschule sowie der Schulleitung diskutiert. An einem gut besuchten öffentlichen Informationsaustausch mit den betroffenen Vereinen und Nutzern sowie interessierten Personen im Juni 2019 wurden verschiedene Vorschläge und Anmerkungen entgegengenommen. Der Austausch war sehr konstruktiv und hat zu einigen wertvollen Anpassungen geführt. Die vielen Informationen wurden verarbeitet und vom Gemeinderat als Entwurf verabschiedet. Vom 21. August 2019 bis zum 12. September 2019 wurden darauf die Parteien und Vereine zu einer schriftlichen Vernehmlassung eingeladen. Insgesamt erhielt die Gemeinde acht Rückmeldungen, welche vom Gemeinderat grossmehrheitlich berücksichtigt wurden.

Das Reglement soll bestimmte Pflichten und Rechte für die Vereine sowie die Gemeinde definieren. Eine ausgereifte interne Praxis sowie Ermessen der Liegenschaftsverwaltung und der Geschäftsleitung sollen weiterhin Platz haben und in Einzelfällen eine angepasste Lösung erlauben. Daher wurde teilweise bewusst auf strengere Regeln oder konkrete Beschreibungen von Einzelfällen verzichtet. Ein Wunsch der Vereine war es, die ordentliche Nutzdauer auf später als 22.00 Uhr anzusetzen. Der Gemeinderat ist jedoch davon überzeugt, dass Ausnahmefälle akzeptiert werden können, aber an der grundsätzlichen Begrenzung aus Anwohner- und Hauswartsicht festgehalten werden soll. Weiter soll die Selbstverantwortung, welche jede und jeder Nutzer tragen soll, weiterhin grossgeschrieben werden. So zum Beispiel können zusätzliche Aufwände der Hauswarte wie Reinigungsaufwände nach wiederholter Mahnung verrechnet werden.

Die Liegenschaftsverwaltung sowie der Gemeinderat danken allen Mitwirkenden für den grossen Einsatz. Insbesondere denen, welche aktiv am Informationsaustausch im Juni 2019 sowie an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Das vorliegende Reglement ist schliesslich ein gemeinsames Werk aus dieser umfangreichen Mitwirkung.

Die Gebührenordnung sowie die Anhänge (Anlagenverzeichnis sowie Hausordnung pro Liegenschaft) werden im Winter 2019 erarbeitet. Insbesondere die neue Gebührenverordnung wird erst im Frühjahr 2020 in Kraft treten. Bis dahin gelten für alle Gemeindeliegenschaften die bestehenden Tarife. Ebenfalls gelten für das Pfarreiheim weiterhin die aktuellen Konditionen der Röm.-Kath. Kirchgemeinde sowie zusätzlich ab dem 1. Januar 2020 die Tarif-Grundsätze aus dem Reglement sowie dem Gebührentarif der Gemeinde Neuenkirch. Die Reservation des Pfarreiheims läuft bis am 31. Dezember 2019 weiterhin über die Röm.-Kath. Kirchgemeinde Neuenkirch. Ab dem 1. Januar 2020 ist die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Neuenkirch (Tel. 041 469 72 46 und E-Mailadresse lisa.baettig@neuenkirch.ch) zuständig. Das Online-Reservationssystem der Röm.-Kath. Kirchgemeinde kann nicht 1:1 übernommen werden. Es ist jedoch geplant, ebenfalls ein online verfügbares System einzusetzen. Die Gemeinde bittet um Verständnis, dass während einer Übergangszeit kein Online-System zur Verfügung stehen wird.

Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften der Gemeinde Neuenkirch

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines
Art. 1	Zweck und Begriffe
Art. 2	Nutzungsrecht.....
Art. 3	Organe.....
II.	Zuteilung, Belegung und Zeiten
Art. 4	Ordentliche Nutzung
Art. 5	Dauerbelegungen
Art. 6	Wochenendnutzung
Art. 7	Nicht benötigte Reservationen
Art. 8	Nutzungsgesuche
Art. 9	Ferien und Feiertage.....
III.	Nutzung
Art. 10	Allgemeines
Art. 11	Sorgfaltspflicht
Art. 12	Turnhallen- und Sportplätze
Art. 13	Verkehr und Parkplätze.....
Art. 14	Reinigung.....
IV.	Einzelanlässe / Veranstaltungen
Art. 15	Begriffe
Art. 16	Grundsätze
Art. 17	Verantwortung.....
Art. 18	Bewirtung und Verkehrssituation.....
Art. 19	Lärmimmissionen.....
Art. 20	Bauliche Massnahmen und Sicherheit
Art. 21	Reinigung.....
Art. 22	Dekorationen und Einrichtung
Art. 23	Abfallentsorgung
Art. 24	Stornierung
V.	Haftung
Art. 25	Verantwortlichkeit bei Sachschäden.....
Art. 26	Personenschäden, Versicherungspflicht und Diebstähle
VI.	Gebühren
Art. 27	Gebührenverordnung
VII.	Schlussbestimmungen
Art. 28	Ausnahmeregelungen
Art. 29	Zuwiderhandlungen
Art. 30	Inkrafttreten & Aufhebung alter Reglemente

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Begriffe

- 1 Dieses Reglement dient als Grundlage für die Nutzung von gemeindeeigenen Anlagen. Die Liste der Anlagen, Plätze und Räume mit ergänzenden Informationen ist im Anhang 'Anlagenverzeichnis' zu finden.
- 2 Ebenfalls dient das Reglement dazu, dass alle Nutzer Sorge zu den Anlagen tragen.
- 3 Anlagen sind insbesondere Schulliegenschaften inkl. Gebäude, Aussenräume und Umgebung. Pro Anlage gibt es Räume und Plätze, welche genutzt werden können. Auch andere Gemeindegenschaften ausserhalb der Schulareale gelten als Anlage.
- 4 Die Einwohnergemeinde Neuenkirch gilt als Vermieterin der Anlagen. Die Aufgaben sind in diesem Kapitel zu finden.

Art. 2 Nutzungsrecht

- 1 Die Räume und Plätze dienen in erster Linie für Nutzungen der Einwohnergemeinde sowie der Schule und Musikschule gemäss Stundenplan.
- 2 Wenn die Räume und Plätze nicht von der Einwohnergemeinde, der Schule oder der Musikschule genutzt werden, können sie folgenden Personen in der absteigenden Priorität zur Verfügung gestellt werden:
 1. Ortsansässigen Vereinen und Organisationen für sportliche, kulturelle, musikalische und festliche Nutzungen;
 2. Einwohnern aus den drei Dorfteilen;
 3. Auswärtigen Personen und Organisationen.
- 3 Missbräuchliche Nutzungen sind nicht erlaubt. Als missbräuchlich gelten neben anderem Nutzungen:
 - mit extremistischem Hintergrund;
 - durch eine andere Person oder Organisation als der Mieter (Untervermietung);
 - mit falschen Angaben zum Anlass (Reservierungsgrund);
 - bei denen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 3 Organe

- 1 Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichtsorgan und zuständig für
 - den Erlass der Gebührenverordnung;
 - der Hausordnungen, des Anlagenverzeichnisses sowie von weiteren Weisungen;
 - die Erledigung von Beschwerden;
 - Entscheidungen in Ausnahmefällen und bei Streitigkeiten.
 - Er nimmt von den aktualisierten Dauerbelegungsplänen Kenntnis.
- 2 Die Geschäftsleitung
 - regelt die interne Handhabung der Vermietung;
 - entscheidet rechtsgleich, objektiv und dokumentiert Gebührenerlasse;
 - beschliesst die jährlichen Dauerbelegungspläne und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Kenntnis;
 - erteilt Veranstaltungsbewilligungen.
- 3 Die Schul- und Musikschulleitungen
 - sind verantwortlich für die Zuteilung der Räume und Plätze während den Unterrichtszeiten;
 - können kleine Installationen von Lehrpersonen beurteilen und bewilligen;
 - sind gegenüber den Hauswarten weisungsberechtigt;
 - arbeiten eng mit dem Leiter Hauswarte zusammen;
 - verwalten die Schlüssel der Lehrpersonen.

- 4 Die Liegenschaftsverwaltung
 - nimmt schriftlich Reservationen entgegen;
 - erteilt die erforderlichen Weisungen, bewilligt und verrechnet die Nutzung gemäss Reglement sowie Gebührenverordnung;
 - kann Bedingungen und Auflagen festlegen;
 - kann Reservationen verweigern;
 - erteilt Auskünfte zu Anlagen, Nutzungen und Reservationen;
 - verwaltet die Dauerbelegungen und kann in begründeten Fällen unterjährig eine zeitliche und räumliche Neuverteilung an die Nutzer vornehmen;
 - führt die Warteliste für Dauerbelegungen;
 - ist zuständig für die Schlüsselverwaltung. Bestellt und händigt gegen Quittung Schlüssel aus. Aktualisiert die internen Listen.
- 5 Der Leiter Hauswarte
 - kann feste bauliche Installationen beurteilen und bewilligen;
 - ist die Verbindung zwischen der Liegenschaftsverwaltung bzw. der Schulleitung und Musikschulleitung und den Hauswarten.
- 6 Der Hauswart
 - kann Weisungen erlassen, welche übergeordneten Weisungen nicht widersprechen, verhältnismässig sind und mit der gegenwärtigen Situation der Anlage in Verbindung stehen;
 - unternimmt regelmässig Kontrollgänge und überwacht die Einhaltung sämtlicher Weisungen;
 - ist verantwortlich für die unmittelbare Aufsicht vor Ort, die Wartung sowie die Reinigung der ihm zugewiesenen Anlagen;
 - regelt Übergabe und Rücknahme der Räume und Plätze. Dafür kann ein Protokoll geführt werden.
 - informiert die Liegenschaftsverwaltung über Unregelmässigkeiten und über Nicht-Nutzungen, wenn diese auffällig und wiederholt vorkommen;
 - führt das Inventar pro Anlage und aktualisiert dieses einmal jährlich zu Handen der Liegenschaftsverwaltung;
 - ist während den Veranstaltungen erreichbar;
 - regelt die Stellvertretungen selbständig;
 - steht den Nutzern bei Anliegen zur Verfügung. Als Anliegen gelten Störungen und Fragen im Bereich Elektro, RTV, HLK, Sanitär und ähnliches.
 - kann im Einzelfall und nur wenn es die Umstände nicht ordentlich zulassen, kurzfristige Nutzungsanfragen oder Verlängerungen beurteilen und gestützt auf alle geltenden Normen bewilligen. Diese Bewilligungen sind der Liegenschaftsverwaltung direkt zu melden.

II. Zuteilung, Belegung und Zeiten

Art. 4 Ordentliche Nutzung

- 1 Die ordentliche Nutzung der Räume und Plätze ist von Montag bis Freitag grundsätzlich bis 22.00 Uhr gestattet. Spätestens um 22.15 Uhr müssen die Räume und Plätze verlassen sein.
- 2 Verlängerungen der ordentlichen Nutzung oder Weiterführungen in anderen Räumen oder auf anderen Plätzen sind der Liegenschaftsverwaltung vorgängig zu melden.
- 3 Die Nutzer dürfen die Räume und Plätze erst 15 Minuten vor Unterrichts-, Probe- oder Trainingsbeginn betreten.
- 4 Unbefugte haben keine Zutrittsberechtigung.

Art. 5 Dauerbelegungen

- 1 Als Dauerbelegung gilt, wenn die ordentliche Nutzung während eines längeren Zeitraumes regelmässig zur selben Zeit am selben Ort stattfindet. Als Dauerbelegungen gelten auch saisonale Belegungen während mehrerer Monate.
Jährlich wiederkehrende Nutzungen gelten nicht als Dauerbelegung.
- 2 Dauerbelegungen sind eine Art der ordentlichen Nutzung. Ausnahmen für Dauerbelegungen an Wochenenden sind mittels Sonderbewilligung möglich.

- 3 Dauerbelegungen sind grundsätzlich nur von Montag bis Freitag ausserhalb der Unterrichtszeiten möglich. Detailliertere Regelungen pro Anlage gelten gemäss Anhang.
- 4 Folgendes muss beachtet werden:
 - Verbindliche Dauerbelegungspläne werden bei den entsprechenden Räumen und Plätzen angeschlagen.
 - Die reservierten und in den Dauerbelegungsplänen festgehaltenen Räume und Plätze sowie Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Änderungen sind der Liegenschaftsverwaltung zu melden.
 - Die Dauerbelegungspläne werden mindestens einmal jährlich am Vereinsforum überprüft.
 - Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Anspruch abgeleitet werden.
 - Es wird eine Warteliste für gewünschte neue oder erweiterte Dauerbelegungen geführt.
 - Pro Dauerbelegung wird der Liegenschaftsverwaltung eine Ansprechperson und deren Stellvertretung bekannt gegeben.
- 5 Bei bewilligten ausserordentlichen Nutzungen haben die Nutzer ausnahmsweise auf ihr Dauerbelegungsrecht zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Die betroffenen Nutzer werden rechtzeitig von der Liegenschaftsverwaltung informiert.

Art. 6 Wochenendnutzung

Für einzelne Nutzungen am Samstag-, Sonntag- oder am ganzen Wochenende gilt:

- Es ist frühzeitig das Nutzungsgesuch einzureichen.
- Die Reservation erfolgt in der Reihenfolge des Gesucheingangs. Abweichungen sind in Ausnahmefällen möglich.
- Bei Terminkollisionen vermittelt die Liegenschaftsverwaltung zwischen den betroffenen Nutzern und sucht mit ihnen eine gemeinsame Lösung.

Art. 7 Nicht benötigte Reservationen

- 1 Nicht benötigte Räume und Plätze müssen der Liegenschaftsverwaltung frühzeitig gemeldet werden. Dies gilt auch für Dauerbelegungen.
- 2 Bei mehrfacher Nichtnutzung trotz Reservation oder Dauerbelegung können Nutzungen eingeschränkt werden.

Art. 8 Nutzungsgesuche

- 1 Gesuche für Neuzuteilungen und Änderungsvorschläge für Dauerbelegungen sind jeweils bis am 31. August des laufenden Jahres an die Liegenschaftsverwaltung zu stellen.
- 2 Nach dem 31. August eingehende Gesuche werden zweitrangig behandelt.
- 3 Gesuche für einzelne Nutzungen sind frühzeitig schriftlich an die Liegenschaftsverwaltung einzureichen. Dies gilt auch für Proben, Trainings und Unterricht zusätzlich zur Dauerbelegung.

Art. 9 Ferien und Feiertage

- 1 Grössere Unterhalts- und Sanierungsarbeiten werden in der Regel während den Schulferien durchgeführt. Dazu können die Räume und Plätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Schliessungen werden von der Liegenschaftsverwaltung rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2 Während den Schulferien stehen Räume und Plätze für Dauerbelegungen nur dann zur Verfügung, wenn keine Reinigungen und Unterhaltsarbeiten stattfinden. Nach Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung sind weitere Nutzungen möglich.
- 3 An den hohen Feiertagen sind die Räume und Plätze geschlossen. Ausnahmen müssen bei der Liegenschaftsverwaltung beantragt werden. Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingsten, eidgenössischer Betttag und die Weihnachtstage.

III. Nutzung

Art. 10 Allgemeines

- 1 Die bezeichneten Notausgänge sind jederzeit freizuhalten und nur im Notfall zu benutzen.
- 2 Die Nutzer, insbesondere die Ansprechperson, sorgen für Ruhe und Ordnung in und um die benutzten Räume und Plätze. Alle Nutzer haben die ordentliche Nachtruhe einzuhalten. Nach den Nutzungen sind die Räume und Plätze möglichst direkt zu verlassen.
- 3 Die Nutzer haben alle Weisungen der genannten Organe (vgl. Kapitel I, Art. 3) zu beachten und dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Plätze nutzen.
- 4 Das Ausleihen von Inventar ohne Zustimmung der Liegenschaftsverwaltung ist nicht gestattet.
- 5 In allen Räumen herrscht grundsätzlich ein Hundeverbot. Auf den Plätzen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- 6 In allen Gebäuden gilt ein striktes Rauchverbot.

Art. 11 Sorgfaltspflicht

- 1 Sämtliche Räume und Plätze sowie das Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
- 2 Feste Installationen und bauliche Massnahmen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen müssen mit dem Leiter Hauswarte oder dem zuständigen Gemeinderatsmitglied für Liegenschaften besprochen werden. Lehrpersonen müssen Installationen mit der Schul- oder Musikschulleitung klären.
- 3 Das Kochen, Frittieren und Grillieren mit mobilen Geräten ist in den Räumen nicht gestattet. Auf den Plätzen ist es hingegen erlaubt.
- 4 Das Einrichten und Abräumen in den Räumen und auf den Plätzen ist Sache der Nutzer. Die genauen Zeiten sind frühzeitig mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen.
- 5 Festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart mitzuteilen. Für Schäden haftet der Verursacher. Optional können zur Sicherstellung Übergabe- und Rücknahmeprotokolle ausgefüllt werden.
- 6 Mit den Ressourcen Strom, Wasser und Wärme ist sparsam umzugehen.
- 7 Die Vereine erhalten auf schriftliche Anfrage und gegen Empfangsbestätigung die notwendigen Schlüssel für Dauerbelegungen. An Minderjährige dürfen keine Schlüssel abgegeben oder weitergegeben werden. Endgültige Schlüsselübergaben innerhalb von Vereinen und Organisationen müssen der Liegenschaftsverwaltung gemeldet werden.
- 8 Das Öffnen und Schliessen der Räume und Plätze erfolgt durch den zuständigen Hauswart oder die Ansprechperson der jeweiligen Nutzung. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Räume und Plätze alle Lichter gelöscht sind, mindestens die Aussentüren und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in den Räumen und auf den Plätzen befindet. Grundsätzlich besteht eine Selbstreinigungspflicht.
- 9 Das Ballspielen ist in Korridoren, Foyers, Garderoben, oder Nebenräumen nicht gestattet.
- 10 Die Räumlichkeiten dürfen grundsätzlich nicht mit Autos, Staplern, Anhängern und Paletttrollis befahren werden. Der Abład hat ausserhalb der Räume zu erfolgen. Ausnahmen können von dem zuständigen Hauswart erteilt werden.
- 11 Ohne Bewilligung des Hauswartes dürfen keine Geräte und Gegenstände aus den Räumen und Plätzen entfernt werden. Die dauerhafte Entfernung von Inventar muss zusätzlich mit der Liegenschaftsverwaltung koordiniert werden.
- 12 Unregelmässigkeiten sind durch alle betroffenen Personen unverzüglich zu melden.
- 13 Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.
- 14 Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden. Unnötige Immissionen sind zu vermeiden und Anwohner im Einzelfall bei aussergewöhnlichen Immissionen mindestens zu informieren.

Art. 12 Turnhallen- und Sportplätze

- ¹ Für den Sport- und Turnbetrieb in den Hallen sind nur saubere Turn- oder Geräteschuhe (keine Strassen-Turnschuhe) mit hellen Sohlen erlaubt. Bei gleichzeitiger Nutzung von Innen- und Aussenräumen sind die Schuhe zu wechseln oder die Sohlen zu säubern. Verschmutzte Schuhe sind mit der Schuhwaschanlage zu reinigen.
- ² Auf Hartplätzen, Schnell- und Weitsprung-Anlagen dürfen keine Stollenschuhe benützt werden.
- ³ In den Sporthallen darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle oder Hände mit Harz oder Fett ist nicht erlaubt.
- ⁴ Die Bespielbarkeit der Rasenspielfelder wird auf den Spielfeldern verbindlich angegeben.
- ⁵ Die Spielfeldbeleuchtung muss sofort nach Trainings- oder Matchende gelöscht werden.
- ⁶ Nach den Trainings hat der jeweilige Nutzer folgende Arbeiten selbständig auszuführen:
 - Reinigung der Halle mit dem Flaumer und Absaugen desselben;
 - Wo notwendig, den Boden stellenweise nass aufnehmen;
 - Geräte nach Magnesiumgebrauch abwischen;
 - Aufräumen der Garderoben.
- ⁷ Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Art. 13 Verkehr und Parkplätze

- ¹ Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.
- ² Zufahrten zu Quartieren müssen jederzeit freigehalten werden. Auch muss die Zufahrt für Rettungskräfte (Feuerwehr, Polizei, Ambulanz, etc.) garantiert sein.

Art. 14 Reinigung

- ¹ Räume und Plätze sind nach der Nutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen. Nutzer haben die Räume und Plätze am Ende zu überprüfen. Mehraufwände des Hauswartes werden nach zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rechnung gestellt.
- ² Genutztes Inventar ist nach Gebrauch zu reinigen und wieder am richtigen Ort zu versorgen.

IV. Einzelanlässe / Veranstaltungen

Art. 15 Begriffe

- ¹ Veranstaltungen sind einzelne Nutzungen und eine Art von Anlässen. Als Veranstaltungen gelten alle Anlässe mit möglicherweise störender Auswirkung auf die Umgebung. Dazu zählen beispielsweise Lärmimmissionen bei lauter Musik oder sonstigen Aufführungen, ausserordentliches Verkehrsaufkommen über den öffentlichen oder die individuellen Verkehrsmittel.
- ² Für Grossveranstaltungen können im Einzelfall spezielle Bestimmungen festgelegt werden. Als Grossveranstaltungen gelten Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung.
- ³ Veranstalter sind die Organisatoren von Veranstaltungen.

Art. 16 Grundsätze

- ¹ Mehrtägige Veranstaltungen und Veranstaltungen ab 500 Besucher müssen mit einem Gesuch inklusive eines Konzepts bei der Geschäftsleitung beantragt werden. Diese erteilt bei einer positiven Beurteilung des Gesuchs eine Veranstaltungsbewilligung.
- ² Veranstaltungen in geschlossenen Räumen werden bis längstens 03.30 Uhr bewilligt. Veranstaltungen in Zelten und Festwirtschaften im Freien werden bis längstens 00.30 Uhr bewilligt. Spätestens um 04.00 Uhr müssen sämtliche Veranstaltungsbesucher das Festareal verlassen haben.
- ³ Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Personen verantwortlich und gewährleistet je nach Art der Veranstaltung einen entsprechenden Sanitätsdienst.

- 4 Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters. Die Feuerwehr kann die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen kontrollieren und gegebenenfalls Massnahmen anordnen. Bei Nichteinhaltung kann die Veranstaltung abgesagt werden.

Art. 17 Verantwortung

- 1 Für jeden Anlass ist von dem Nutzer eine Ansprechperson zu bestimmen und der Liegenschaftsverwaltung frühzeitig bekannt zu geben. Diese muss während dem Anlass vor Ort erreichbar sein.
- 2 Der Nutzer erhält die Nutzungsbewilligung sowie die notwendigen Schlüssel vom Hauswart und ist verantwortlich für einen geordneten Betrieb, die Übernahme, Reinigung und Rückgabe der benutzten Räume und Plätze, der Geräte, des Mobiliars, Inventars und der Umgebung.

Art. 18 Bewirtung und Verkehrssituation

- 1 Die weiteren notwendigen Bewilligungen (z.B. Wirtebewilligung) müssen von den Nutzern direkt eingeholt werden.
- 2 Die Einkäufe für die Bewirtung sind nach Möglichkeit in der Gemeinde Neuenkirch zu tätigen.
- 3 Je nach Grösse, Art und Risikopotenzial einer Veranstaltung können die Veranstalter durch die Geschäftsleitung zu einem vorgängigen Einreichen eines Sicherheits-, Verkehrs-, Infrastruktur-, Parkplatz- oder sonstigen Konzeptes oder eines Versicherungsnachweises verpflichtet werden. Die Kosten hierfür tragen die Veranstalter.
- 4 Je nach Grösse, Art und Risikopotenzial einer Veranstaltung muss der Veranstalter einen Sicherheits- und Parkdienst organisieren. Die Parkplatzzuteilung ist mit der Geschäftsleitung abzusprechen.
- 5 Bei Alkoholausschank ist der Jugendschutz zwingend einzuhalten.
- 6 Beim Betrieb von Gasgrills gelten die "Richtlinien Flüssiggas (EKAS)". Im Weiteren sind die Pflichten gemäss "Sichere Verwendung von Flüssiggas - Reglement für Veranstaltungen" einzuhalten.

Art. 19 Lärmimmissionen

- 1 Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden. Unnötige Immissionen sind zu vermeiden.
- 2 Die Anstösser sind frühzeitig über mögliche Immissionen zu informieren.
- 3 Bei Veranstaltungen kann die Geschäftsleitung den Einsatz eines extern anerkannten Bewachungsdienstes verlangen. Die Präsenzzeit beginnt ab ca. 20.00 Uhr und endet eine Stunde nach Schluss der Veranstaltung.
- 4 Gemäss Lärmschutzverordnung ist der Grenzwert von 93 dB bei Veranstaltungen einzuhalten. Sofern dieser Wert überschritten wird, muss eine Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie eingeholt werden. Weiter sind die Bedingungen der Schall- und Laserschutzverordnung (SLV) einzuhalten.

Art. 20 Bauliche Massnahmen und Sicherheit

- 1 Grundsätzlich ist der Boden der Räume bei Veranstaltungen mit Festbetrieb mit Bodenabdeckmatten abzudecken.
- 2 Feste Installationen und bauliche Massnahmen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen müssen mit dem Leiter Hauswarte oder dem zuständigen Gemeinderatsmitglied für Liegenschaften besprochen werden.
- 3 Der Nutzer hat mit der Reservation eine Ansprechperson für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu nennen. Diese sorgt für die Einhaltung der Weisung der Gebäudeversicherung bezüglich der Gewährleistung der Brandsicherheit. Insbesondere ist zu überprüfen, dass die Notausgänge frei sind.
- 4 Allfällige Kosten für Sicherheitsmassnahmen gehen zu Lasten des Nutzers.

Art. 21 Reinigung

- ¹ Nach allen Anlässen sind die Räume und Plätze sowie die Zugangsstrassen und -wege aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben.
- ² Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- ³ Die Plätze sind nach Weisungen des Hauswartes in Stand zu stellen.
- ⁴ Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart.
- ⁵ Mehrarbeit durch den zuständigen Hauswart kann den Nutzern nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 22 Dekorationen und Einrichtung

- ¹ Bei Dekorationen müssen die feuerpolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden.
- ² Das Inventar der Räume und Plätze ist Eigentum der Einwohnergemeinde Neuenkirch. Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu versorgen. Bezüglich des benötigten Inventars ist frühzeitig vor dem Anlass mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.
- ³ Der Nutzer ist verpflichtet, die bewilligten Nutzungszeiten sowie Einrichtungs- und Aufräumzeiten einzuhalten. Für Einrichtungs- und Aufräumarbeiten darf der Schulbetrieb nur in bewilligten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Schul- oder Musikschulleitung, beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Raum- oder Platzbelegungen vor Nutzungen.

Art. 23 Abfallentsorgung

- ¹ Für die Entsorgung von Abfällen (Kehricht, Grüngut, Gebinde) ist grundsätzlich der Nutzer verantwortlich
- ² Sollte die Einwohnergemeinde die Entsorgung vornehmen müssen, können die entsprechenden Gebühren sowie der Arbeitsaufwand dafür verrechnet werden.

Art. 24 Stornierung

- ¹ Wird nach erteilter Nutzungsbewilligung festgestellt, dass es sich um eine missbräuchliche Nutzung handelt, kann die Nutzungsbewilligung kurzfristig und entschädigungslos aufgehoben werden.
- ² Falls der Anlass trotz Reservation nicht durchgeführt wird, ist die Liegenschaftsverwaltung frühzeitig und schriftlich zu informieren.
- ³ Bei einer Abmeldung bis 30 Tage vor der Nutzung, werden die Gebühren vollständig storniert. Bei einer Annullation weniger als 30 Tage vor der Nutzung kann ein Teil der Gebühren verrechnet werden.

V. Haftung

Art. 25 Verantwortlichkeit bei Sachschäden

- ¹ Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung, falls die Nutzung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Wasserschaden) nicht möglich ist.
- ² Die Nutzer haften gegenüber der Einwohnergemeinde und den angrenzenden Grundeigentümern für alle Schäden und Diebstähle, welche nachweisbar durch sie, Besucher oder allgemein während ihrer Nutzung an Anlagen, Räume und Plätzen inkl. Inventar verursacht wurden.
- ³ Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.
- ⁴ Beschädigungen dürfen nur von dem zuständigen Hauswart oder nach Absprache mit ihm durch Fachleute behoben werden.

Art. 26 Personenschäden, Versicherungspflicht und Diebstähle

- ¹ Die Nutzung der Räume und Plätze durch alle Nutzer und Besucher erfolgt auf eigenes Risiko.
- ² Sämtliche Nutzer sind für die erforderlichen Versicherungen selbst verantwortlich. Inventar, das in den Gemeindeliegenschaften eingelagert ist, muss von den Eigentümern selbst versichert werden (Feuer, Wasser, Diebstahl).

- ³ Jeder Nutzer hat sich gegenüber allen Nutzern und Besuchern genügend zu versichern. Die Einwohnergemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.
- ⁴ Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung bei Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Nutzers.

VI. Gebühren

Art. 27 Gebührenverordnung

- ¹ Die ordentliche Nutzung durch Neuenkircher Vereine für Proben und Trainings ist bis 22.00 Uhr gebührenfrei.
- ² Für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen und die Zurverfügungstellung des Materials und Inventars ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenverordnung.
- ³ Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- ⁴ Die Gebühren werden gemäss Gebührenverordnung von der Liegenschaftsverwaltung in Rechnung gestellt.
- ⁵ Die Gebührenansätze im Anhang unterscheiden zwischen einheimischen und auswärtigen Nutzern sowie der Nutzungsart. Der Begriff "einheimisch" bezieht sich auf die politische Gemeinde Neuenkirch. Vereine gelten grundsätzlich als einheimisch, wenn die Mehrheit der aktiven Mitglieder in der Gemeinde wohnt und die Hauptaktivitäten in der Gemeinde stattfinden.
- ⁶ Die zusätzlichen Aufwände des zuständigen Hauswartes können in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Dauerbelegungen. Die Liegenschaftsverwaltung entscheidet über die zu verrechnenden Aufwendungen.
- ⁷ Auf Gesuch hin kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Ein entsprechendes Gesuch auf Gebührenreduktion muss vor dem Anlass schriftlich und begründet der Geschäftsleitung eingereicht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Ausnahmeregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Abweichungen von diesem Reglement bewilligen. Abweichungen sind zu dokumentieren und angemessen an alle Betroffenen zu kommunizieren.

Art. 29 Zuwiderhandlungen

- ¹ Bei Verstössen gegen dieses Reglement oder Weisungen kann eine Bewilligung beschränkt oder wieder entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind von dem Nutzer zu tragen.
- ² Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen kann von weiteren Bewilligungen des betreffenden Nutzers abgesehen werden.

Art. 30 Inkrafttreten & Aufhebung alter Reglemente

Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung Neuenkirch vom 25. November 2019 in Kraft und ersetzt alle bestehenden Erlasse betreffend die Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen und insbesondere das Benützungsglement für die Sportanlagen der Gemeinde Neuenkirch vom 18. Februar 2004 sowie das Reglement für die Benützung des Mehrzweckraumes in der Schulanlage Sempach Station vom 18. Februar 2004 vollumfänglich.

6206 Neuenkirch, 25. November 2019

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Karl Huber

Gemeindeschreiberin

Andrea Stocker

Hinweis

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Antrag der Rechnungskommission Neuenkirch

Als Rechnungskommission haben wir das Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften der Gemeinde Neuenkirch beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten.

Wir empfehlen, das Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften zu beschliessen.

2.2. Reglement über die Fonds der Gemeinde Neuenkirch

Die Gemeinde Neuenkirch führt seit Jahren in der Jahresrechnung verschiedene Fonds. Diese Fonds wurden in der Vergangenheit geschaffen durch Legate, Schenkungen, Erbschaften, Zuwendungen und durch Ersatzabgaben. Ebenso bestehen Fonds durch Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates oder durch kantonale Anordnungen (Ersatzabgaben). Fonds sind nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Fonds bedarf nach § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) grundsätzlich einer rechtlichen Grundlage. Diese Rechtsgrundlage kann in eidgenössischen und kantonalen Gesetzen oder in kommunalen Reglementen, welche die Stimmberechtigten beschlossen haben, geschaffen werden.

Damit die Fonds unter dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) weitergeführt werden können, sind diese von den Stimmberechtigten in einem Reglement zu regeln. Der Gemeinderat hat sich entschieden, den Bestand der Fonds in einem Rahmenreglement zu regeln, anstelle für jeden Fonds ein separates Reglement zu beantragen.

Die Fonds sind in der Gemeindefinanzrechnung dem Fremdkapital zuzuordnen, wenn sie ihren Ursprung im übergeordneten Recht haben oder die Mittel treuhänderisch zur Verfügung stehen (Legate und Stiftungen). Wenn bei Fonds die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar klar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt, sind sie dem Eigenkapital zuzuordnen. Mit der Bilanzanpassung auf den 1. Januar 2019 blieben die bisherigen Fonds grundsätzlich in ihrem Bestand erhalten.

Für die bessere Übersichtlichkeit werden im neuen Fondsreglement auch diejenigen Fonds aufgenommen, welche grundsätzlich über eine genügende Rechtsgrundlage (kantonale Gesetze) für deren Bestand unter HRM2 verfügen.

Die bestehenden Fonds der Gemeinde Neuenkirch wurden per 1. Januar 2019 wie folgt in die Bilanz aufgenommen:

a) Freibestimmbare Fonds

- Fonds wohltätige Zwecke im Schulbereich (Konto Nr. 2910.01)	Fr.	28'520.25
- Spendenfonds Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (Konto Nr. 2910.02)	Fr.	30'628.20
- Fonds für Lehrerweiterbildung (Konto Nr. 2910.03)	Fr.	64'052.65
- Spendenfonds Spitex (Konto Nr. 2910.04)	Fr.	137'639.95
- Sozialfonds (Konto 2910.05)	Fr.	155'084.35
- Fonds Schenkungsvermögen (Buchmann, Stirnimann, Suter*) (Konto Nr. 2911.01)	Fr.	52'285.00

b) Fonds mit gesetzlichen Grundlagen

- Ersatzabgaben öffentliche Schutzraumbauten (Konto Nr. 2091.00)	Fr.	1'265'245.35
- Fonds Ersatzabgaben für Park- und Spielplätze (Konto Nr. 2910.06)	Fr.	43'000.00
- Fonds für die Mehrwertabschöpfung (Konto Nr. 2910.07)	Fr.	0.00
- Ersatzabgaben Energie (Konto Nr. 2910.08)	Fr.	0.00

Der Gemeinderat verweist ferner auf die nachfolgenden Ausführungen des neu geschaffenen Reglements über die Fonds der Gemeinde Neuenkirch.

Reglement über die Fonds der Gemeinde Neuenkirch

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

II. Fondsbestand und Verwendung

- Art. 3 Bestand, Äufnung
- Art. 4 Verwendung
- Art. 5 Ausgabenbewilligung
- Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag
- Art. 7 Ausnahmen

III. Einzelne Fonds

- Art. 8 Fonds wohltätige Zwecke im Schulbereich (Konto Nr. 2910.01)
- Art. 9 Spendenfonds Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (Konto Nr. 2910.02).....
- Art. 10 Fonds für Lehrerweiterbildung (Konto Nr. 2910.03).....
- Art. 11 Spendenfonds Spitex (Konto Nr. 2910.04)
- Art. 12 Sozialfonds (Konto 2910.05)
- Art. 13 Fonds Ersatzabgaben für Park- und Spielplätze (Konto Nr. 2910.06)
- Art. 14 Fonds für die Mehrwertabschöpfung (Konto Nr. 2910.07)
- Art. 15 Fonds Schenkungsvermögen (Buchmann, Stirnimann, Suter⁺),
(Konto Nr. 2911.01).....
- Art. 16 Ersatzabgaben öffentliche Schutzraumbauten (Konto Nr. 2091.00)
- Art. 17 Ersatzabgaben Energie (Konto Nr. 2910.08)

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 18 Ausführungsbestimmungen
- Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts, Fremdänderungen
- Art. 20 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch erlässt, gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL 160) und Art. 13 lit. b der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung, den Umgang und die Äufnung aller Fonds, welche in der Jahresrechnung der Gemeinde Neuenkirch geführt werden.

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

- ¹ Jeder Fonds ist einem Aufgabenbereich zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in diesem Reglement.
- ² Für jeden Fonds wird ein separates Konto in der Finanzbuchhaltung geführt. Die Konti werden in der Jahresrechnung der Gemeinde Neuenkirch einzeln ausgewiesen.
- ³ Der zuständige Aufgabenbereich verwaltet den ihm zugewiesenen Fonds nach den folgenden Grundsätzen.

II. Fondsbestand und Verwendung

Art. 3 Bestand, Äufnung

- ¹ Die Fonds der Gemeinde Neuenkirch werden durch Zuwendungen, Legate, Schenkungen und Ersatzabgaben geäufnet.
- ² Freiwillige Zuwendungen an die Gemeinde, Erbschaften, Schenkungen und Legate werden durch den Gemeinderat im Sinne des Donators einem Fonds zugewiesen. Ersatzabgaben werden demjenigen Fonds zugewiesen, für welche dieser begründet wurde.
- ³ Die Äufnung von Fonds mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde ist unzulässig. Mittel für die Einlage in Fonds dürfen nicht budgetiert und nicht zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Art. 4 Verwendung

- ¹ Beträge aus dem Fonds sind im Sinne der Zweckumschreibung des Fonds zu verwenden.
- ² Mittel aus einem Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn die gleiche Aufwendung im ordentlichen Budget der Gemeinde vorgesehen ist oder wenn es die Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetierung abgelehnt haben, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

Art. 5 Ausgabenbewilligung

- ¹ Über Entnahmen aus den Fonds entscheidet die Geschäftsleitung bis zu einem jährlichen Totalbetrag von Fr. 50'000.00, im Einzelfall bis Fr. 10'000.00. Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung entscheidet im Einzelfall bis Fr. 5'000.00.
- ² Über alle weiteren Entnahmen aus den Fonds entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
- ³ Davon ausgenommen sind Spezialregelungen gemäss nachstehender Ziffer III.

Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag

- ¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die für die Finanzen zuständige Abteilung.
- ² Die Finanzabteilung präsentiert dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnung. Nicht beanspruchte Fondsgelder werden jährlich auf die neue Rechnung übertragen.

Art. 7 Ausnahmen

Sofern in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde Neuenkirch von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, gehen jene dem vorliegenden Reglement vor.

III. Einzelne Fonds

Art. 8 Fonds Wohltätige Zwecke im Schulbereich (Konto Nr. 2910.01)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bildung.
- ² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten von sozial Benachteiligten, Kindern mit Förderungsbedarf und Kindern mit Beeinträchtigungen oder Migrationshintergrund zu finanzieren. Über diesen Fonds können auch Elternbeiträge an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, Aufgabenhilfe, Musikschule und Lager ausgerichtet werden.
- ³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch unverteilte Spenden, Gelder, welche nicht zweckgebunden von verschiedensten Institutionen oder Firmen gesprochen oder Spenden, welche nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Art. 9 Spendenfonds Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (Konto Nr. 2910.02)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Gesundheit und Soziales.
- ² Der Fonds bezweckt, besondere Aktivitäten und Anlässe sowie ausserordentliche Aufwendungen zu finanzieren, welche ausschliesslich den Bewohnern des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrüti zugutekommen.
- ³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch Erlöse von speziellen Veranstaltungen des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrüti.

Art. 10 Fonds für Lehrerweiterbildung (Konto Nr. 2910.03)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bildung.
- ² Der Fonds bezweckt, spezifische Aus- und Weiterbildungen sowie Fachexkursionen und ausserordentliche Aufwendungen zu finanzieren, welche ausschliesslich dem Lehr- und Betriebspersonal der Schule zugutekommen. Er dient zudem zur Finanzierung von besonderen Gesamtteamweiterbildungen.
- ³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch unverteilte Spenden, Gelder, welche nicht zweckgebunden von verschiedensten Institutionen oder Firmen gesprochen oder Spenden, welche nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Art. 11 Spendenfonds Spitex (Konto Nr. 2910.04)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Gesundheit und Soziales.
- ² Der Fonds bezweckt, Beiträge an Spitexleistungen in Härtefällen, Übernahme der Kosten für spezielle Zuwendungen, Zeitgeschenke, Entlastungsdienst für pflegende Angehörige, Anschaffungen zur Erleichterung der Hilfe und Pflege zu Hause, weitere Beschaffung von Geldmitteln (z.B. Kondolenzkarten), spezielle Einsätze für Hilfebedürftige in Härtefällen, ausserordentliche Weiterbildungen des Spitex-Personals, Massnahmen zur Teamförderung und die Organisation des Fahrdienstes mit Freiwilligen zu finanzieren.
- ³ Der Fonds wird gespeist durch private Spenden und Legate, Trauerspenden, Beerdigungs- und Kirchenopfern und zweckgebundenen Unterstützungsbeiträgen.

Art. 12 Sozialfonds (Konto Nr. 2910.05)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Gesundheit und Soziales.
- ² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten von sozial Benachteiligten, Menschen mit Förderungsbedarf und Menschen mit Beeinträchtigungen oder Migrationshintergrund zu finanzieren. Der Gemeinderat kann Beiträge an im öffentlichen Interesse stehende Spiel- und Freizeiteinrichtungen ausrichten.
- ³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch unverteilte Spenden, Gelder, welche nicht zweckgebunden von verschiedensten Institutionen oder Firmen gesprochen oder Spenden, welche nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Art. 13 Ersatzabgabe für Park- und Spielplätze (Konto Nr. 2910.06)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bau, Verkehr und Entsorgung.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Bau- und Zonenreglement (BZR) und in §§ 93 – 97 des Strassengesetzes (StrG, SRL Nr. 755) geregelt.
- ³ Der Fonds wird ausschliesslich durch Ersatzabgaben gemäss den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) gespeist.

Art. 14 Fonds für die Mehrwertabschöpfung (Konto 2910.07)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bau, Verkehr und Entsorgung.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind in §§ 105 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) geregelt.
- ³ Der Fonds wird ausschliesslich aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung gemäss den Bestimmungen des § 105 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) gespeist.

Art. 15 Fonds Schenkungsvermögen (Buchmann, Stirnimann, Suter*), (Konto Nr. 2911.01)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Politik und Verwaltung.
- ² Der Fonds bezweckt, Stipendien an Lernende aller Berufsgattungen, Stipendien an Studentinnen und Studenten bis Matura-Abschluss, Beiträge an die Frauen- und Müttervereine der Gemeinde Neuenkirch zu finanzieren.
- ³ Zur Erfüllung der Schenkungsaufgaben darf nebst dem Zins auch das Schenkungsvermögen verwendet werden. Pro Gesuch der Lernenden oder Studierenden werden ca. Fr. 50.-- ausbezahlt.
- ⁴ Die Ausbildungsbeiträge sind in der Regel an junge Personen nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht bis zum vollendeten 20. Altersjahr auszubezahlen. Zum Bezug von Stipendien sind Einwohner der Gemeinde Neuenkirch berechtigt.
- ⁵ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch unverteilte Spenden, Gelder, welche nicht zweckgebunden von verschiedensten Institutionen oder Firmen gesprochen oder Spenden, welche nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Art. 16 Ersatzabgaben für öffentliche Schutzraumbauten (Konto Nr. 2091.00)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bau, Verkehr und Entsorgung.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Gesetz über den Zivilschutz (ZSG, SRL Nr. 372, SRL Nr. 372a) sowie in der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) geregelt.

Art. 17 Ersatzabgaben für Energie (Konto Nr. 2910.08)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bau, Verkehr und Entsorgung.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Kantonalen Energiegesetz (KEnG, SRL Nr. 773) sowie in der Kantonalen Energieverordnung (KEnV, SRL Nr. 774) geregelt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts, Fremdänderungen

Folgende Anordnungen werden aufgehoben:

- Verordnung über den Spitexfonds vom 4. Juli 2018
- Richtlinien für die Verwendung des Schenkungsvermögens der Familien Buchmann, Stirnimann, Suter und Widmer vom 10. Januar 2018

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft.

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident
Karl Huber

Gemeindeschreiberin
Andrea Stocker

Hinweis

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Antrag der Rechnungskommission Neuenkirch

Als Rechnungskommission haben wir das Reglement über die Fonds der Gemeinde Neuenkirch beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten.

Wir empfehlen, das Reglement über die Fonds der Gemeinde Neuenkirch zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Fonds der Gemeinde Neuenkirch zu beschliessen.

Traktandum 3

Teilrevision der Ortsplanung Neuenkirch

3.1. Gewässerraumfestlegung

3.2. Änderungen und Umzonungen Zonenplan Siedlung im Gebiet Sempach Station

3.3. Änderungen des Bau- und Zonenreglementes

3.4. Schlussabstimmung über die Teilrevision der Ortsplanung

1. Ausgangslage

Die Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer wurde vom Bund im Jahr 2011 angepasst. Die Situation in der Gemeinde Neuenkirch entspricht noch nicht der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Die Frist zur Anpassung der Gewässerräume ist am 31. Dezember 2018 abgelaufen. Im Moment gelten die strengeren Übergangsbestimmungen.

Zusätzlich zur Gewässerraumfestlegung besteht insbesondere folgender weiterer Handlungsbedarf:

- Es ist ein regionales Überangebot an Gewerbe-, Dienstleistungs- und Büroflächen feststellbar. In Sempach Station sollen darum Änderungen der Planungsinstrumente vorgenommen werden.
- In den 2-geschossigen Wohnzonen W2 und W2d hat sich die bestehende Bestimmung zur Gebäudelänge als nicht zweckmässig erwiesen.



2. Bisheriger Planungsverlauf

An der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 und im Info Neuenkirch vom Juni 2018 wurde erstmals über die Teilrevision der Ortsplanung informiert.

Vorprüfungsverfahren

Die Teilrevision der Ortsplanung wird im Vorprüfungsbericht vom 21. September 2018 vom Kanton unter Beachtung der Änderungsanträge, die in der Zwischenzeit bearbeitet wurden, als mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmend beurteilt.

Mitwirkung

Vom 3. Dezember 2018 bis 4. Januar 2019 erhielten alle Personen und Organisationen die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Zusätzlich wurde am 13. Dezember 2018 im Mehrzweckraum in Sempach Station eine Informationsveranstaltung für Interessierte und Betroffene durchgeführt. Die dreizehn Eingaben, die mehrheitlich Gewässerräume ausserhalb der Bauzone betrafen, wurden geprüft, konnten jedoch aufgrund der Ergebnisse der erneuten Abklärungen beim Kanton leider nur teilweise berücksichtigt werden.

Öffentliche Auflage und Einsprachenbehandlung

Im Anschluss an die öffentliche Mitwirkung wurde die Teilrevision der Ortsplanung vom 28. Februar bis 29. März 2019 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist gingen zehn Einsprachen ein. Fünf der Einsprachen wurden im Nachgang zu den Einspracheverhandlungen zurückgezogen. Über die anderen fünf, nicht gütlich erledigten Einsprachen hat die Gemeindeversammlung zu befinden (siehe Kapitel 4).

3. Änderung Planungsinstrumente

Als Ergänzung zu den folgenden Ausführungen können detailliertere Informationen zu allen Inhalten der Teilrevision der Ortsplanung im Planungsbericht nachgelesen werden. Die Änderungen des Bau- und Zonenreglements sind zusätzlich direkt im Reglementsentwurf erläutert.

3.1. Gewässerraumfestlegung

Definition Gewässerraum

Die Gewässerräume dienen der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Hochwasserschutz sowie der Gewässernutzung. Mit den Gewässerräumen wird die Freihaltung der Ufer rechtlich gesichert. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Dazu gehören beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Wege. Eine allfällige landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat extensiv zu erfolgen (Artikel 41a Gewässerschutzverordnung). Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt die Bestandesgarantie (§ 178 Planungs- und Baugesetz).

Breite

Als wichtigste Planungsgrundlagen dienen neben den Gewässern gemäss amtlicher Vermessung (aktualisiert per Juli 2017) die Gefahrenkarte (erstellt 2007, ergänzt 2015) sowie die Natur- und Landschafts-Inventare/-Schutzgebiete.

Die Breiten der Gewässerräume sind in der Gewässerschutzverordnung gesetzlich geregelt (Artikel 41a der Gewässerschutzverordnung) und werden folgendermassen berechnet:

- Fließgewässer ausserhalb Schutzgebieten:
 - Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m
 - Gerinnesohle von 2-15 m natürlicher Breite: 2,5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohle plus 7 m
- Fließgewässer in Schutzgebieten (Anwendung Biodiversitätsformel):
 - Gerinnesohle < 1 m natürlicher Breite: 11 m
 - Gerinnesohle von 2-5 m natürlicher Breite: 6-fache Breite der natürlichen Gerinnesohle plus 5 m
 - Gerinnesohle > 5 m natürlicher Breite: Breite der natürlichen Gerinnesohle plus 30 m
- Stehende Gewässer: 15 m

Anpassungen

An folgenden Stellen können Anpassungen der theoretischen Breiten vorgenommen werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist:

- Bei eingedolten, künstlichen oder sehr kleinen Gewässern (Rinnsalen) sowie im Wald kann auf einen Gewässerraum komplett verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen (z.B. Schutz vor Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft) entgegenstehen – insbesondere ökologische Funktionen.
- In dicht überbauten Gebieten (z.B. in der Dorfzone) können in gut begründeten Einzelfällen bestehende Hochbauten vom Gewässerraum ausgespart werden.
- Bei Kantons- und Gemeindestrassen sowie Bahnlinien kann der Gewässerraum an die Grenzen des entsprechenden Objekts angepasst werden.

Ergebnisse

Die Gewässerräume werden innerhalb der Bauzonen als überlagernde Grünzonen entlang der Gewässer festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen wird eine überlagernde Freihaltezone ausgedehnt. Die Gewässerräume werden im Zonenplan und detaillierter in den neuen Teilzonenplänen Gewässerraum dargestellt - innerhalb der Bauzonen detaillierter als ausserhalb. Das Bau- und Zonenreglement (BZR) wird mit den Zonenbestimmungen der Grünzone und Freihaltezone Gewässerraum ergänzt.



Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum innerhalb Bauzone, Teil 1, Neuenkirch Dorf

Bewirtschaftungseinschränkungen

Für eingedolte Gewässerabschnitte gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Dasselbe gilt in gewissen Fällen für Randstreifen von Gewässerräumen entlang von Verkehrsachsen. Die Teilflächen des Gewässerraums ohne Bewirtschaftungseinschränkungen werden als orientierender Planinhalt im Teilzonenplan Gewässerräume dargestellt. Sie werden aber erst im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung ausgeschieden, da diese Ausnahmemöglichkeit erst seit Januar 2019 in der kantonalen Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“ geregelt ist und das Datenmodell zur Erfassung eben erst verabschiedet wurde.

Weitere Änderungen des Zonenplanes im Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung:

- Anpassung Grünzone A „Voramstäg-Ost“
- Aufhebung Grünzone B in der Wohn- und Arbeitszone Lippenrüti
- Anpassung Naturschutzzone Rotbach / Moosschürweiher
- Verschiebung Naturschutzzone Sagiweiher

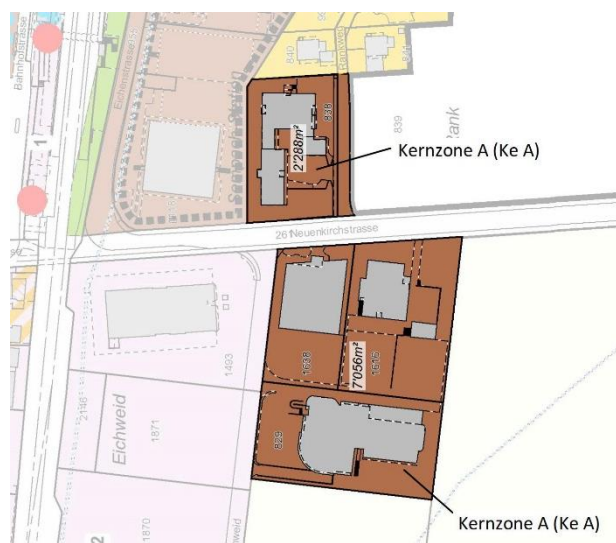
3.2. Änderungen in Sempach Station

Umzonung in Kernzone A

Im Gebiet Eichweid soll auf den Parzellen Nrn. 829, 838, 1616 und 1638 eine Mischnutzung aus Dienstleistung und Wohnen ermöglicht werden. Dafür ist eine Umzonung von der Arbeitszone bzw. der 3-geschossigen Wohnzone in die Kernzone A notwendig (siehe Planausschnitt).

Erhöhung Wohnanteil Kernzone B

Im Perimeter des Gestaltungsplans Seepark soll für die noch nicht überbauten Baubereiche auf der Parzelle Nr. 278, die in der Kernzone B liegen, ein höherer Wohnanteil möglich sein. Die Ausnützungsziffer für Wohnen wird daher in Artikel 7 des Bau- und Zonenreglements von 0.73 auf 0.83 erhöht.



Zonenplanänderung

3.3. Weitere Änderungen der Planungsinstrumente

Änderung maximale Gebäudelänge in W2 / W2d

In Artikel 9 Absatz 2 des Bau- und Zonenreglements wird die maximale Gebäudelänge der 2-geschossigen Wohnzonen W2 und W2d von 20 m auf 25 m erhöht, da sich die Bestimmung als nicht zweckmässig und die bauliche Verdichtung als zu stark einschränkend erwiesen hat. Zudem wird die Anwendung der Vorschrift flexibler gestaltet.

Ergänzung Gestaltungsplanpflichten für W-S

In der speziellen Wohnzone W-S darf gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Bau- und Zonenreglements nur im Rahmen eines Gestaltungsplans gebaut werden. Diese geltende Vorschrift wird neu auch im Zonenplan mit Gestaltungsplanpflichten dargestellt.

Waldfeststellung

Im Bereich der südwestlichen Grenze der Parzelle Nr. 1378 wird im Rahmen eines Waldfeststellungsverfahrens die statische Waldgrenze verlängert (siehe Kapitel 6).

Denkmal- und Ortsbildschutz

In der Zwischenzeit liegt das vom Kanton erstellte Bauinventar für Neuenkirch vor. Die darin enthaltenen erhaltenswerten und schützenswerten Kulturdenkmäler sowie Baugruppen ersetzen und ergänzen die bisherigen kommunalen Kulturobjekte und die dazugehörigen Schutzzonen. Das Bau- und Zonenreglement wird entsprechend dem kantonalen Muster angepasst. Die Kulturdenkmäler werden als orientierender Inhalt im Zonenplan dargestellt.

Mehrwertausgleich

Seit dem 1. Januar 2018 ist bei Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht sowie bei Einzonungen, ein Mehrwertausgleich durchzuführen, wenn die Planänderung zu einem Mehrwert von mehr als 100'000 bzw. 50'000 Franken führt. Für die Aufzonung in der Kernzone B ist demzufolge die gesetzliche Mehrwertabgabe von 20 % zu erheben.

Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 30. März 2011 (Ausgabe April 2017)

Das Bau- und Zonenreglement wird wie folgt geändert:

Zonenplan, Zoneneinteilung	<p>Art. 5</p> <p>1 [...]</p> <p>2 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eidg. Lärmschutzverordnung eingeteilt:</p> <p>Bauzonen ES</p> <p>a) [...]</p> <p>bis</p> <p>g) [...]</p> <p>h) Grünzonen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Grünzone A</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">Gr-A</td> <td style="text-align: right;">III</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Grünzone B</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">Gr-B</td> <td style="text-align: right;">III</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- <i>Grünzone Gewässerraum</i></td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;"><i>GG</i></td> <td style="text-align: right;"><i>-</i></td> </tr> </table> <p>i) [...]</p> <p>j) [...]</p> <p>Nichtbauzonen</p> <p>k) [...]</p> <p>l) [...]</p> <p>m) Freihaltezone Fr III</p> <p style="padding-left: 20px;">- <i>Freihaltezone Gewässerraum</i> <i>FG</i> -</p> <p>Schutzzonen/Schutzobjekte</p> <p>n) [...]</p> <p>e) <i>Schutzzone Kulturobjekte</i> <i>SK</i> III</p> <p>p) [...]</p> <p>bis</p> <p>t) [...]</p> <p><i>Ergänzung der neuen Grünzone Gewässerraum und Freihaltezone Gewässerraum. Streichung der bestehenden Schutzzone Kulturobjekt (Ersatz durch Bauinventar).</i></p>	- Grünzone A	Gr-A	III	- Grünzone B	Gr-B	III	- <i>Grünzone Gewässerraum</i>	<i>GG</i>	<i>-</i>							
- Grünzone A	Gr-A	III															
- Grünzone B	Gr-B	III															
- <i>Grünzone Gewässerraum</i>	<i>GG</i>	<i>-</i>															
Kernzone A und B	<p>Art. 7</p> <p>1 [...]</p> <p>2 [...]</p> <p>3 Grundmasse:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Ausnutzungsziffer:</td> <td style="padding-left: 20px;">höchstens</td> <td style="padding-left: 20px;">Ke-A</td> <td style="border-left: 1px solid black; padding-left: 20px;">Ke-B</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">0.80</td> <td style="border-left: 1px solid black; text-align: right;">1.00 - 1.20</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">davon für Wohnen:</td> <td style="padding-left: 20px;">höchstens</td> <td style="padding-left: 20px;">0.55</td> <td style="border-left: 1px solid black; text-align: right;">0.73 0.83</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vollgeschosse:</td> <td style="padding-left: 20px;">höchstens</td> <td style="padding-left: 20px;">4* / **</td> <td style="border-left: 1px solid black; text-align: right;">7</td> </tr> </table> <p>Bebauungen mit weniger als einer AZ von 0.40 sowie der Bau alleinstehender Einfamilienhäuser sind nicht gestattet.</p>	Ausnutzungsziffer:	höchstens	Ke-A	Ke-B			0.80	1.00 - 1.20	davon für Wohnen:	höchstens	0.55	0.73 0.83	Vollgeschosse:	höchstens	4* / **	7
Ausnutzungsziffer:	höchstens	Ke-A	Ke-B														
		0.80	1.00 - 1.20														
davon für Wohnen:	höchstens	0.55	0.73 0.83														
Vollgeschosse:	höchstens	4* / **	7														

* Das 4. Vollgeschoss in der Zone Ke-A ist als voll ausgebautes Dachgeschoss gemäss den Bestimmungen von Art. 44 Abs. 2a BZR zu gestalten.

** In der südlichsten Bautiefe der Zone Ke-A auf Parzelle Nr. 542 (Maiengrünstrasse) dürfen max. 2 Vollgeschosse plus Attika erstellt werden, im übrigen Bereich 3 Vollgeschosse plus Attika.

Spezielle Bestimmungen zur Kernzone B Ke-B

- 4 Die Kernzone B dient der Realisierung eines Dienstleistungszentrums von regionaler Bedeutung (Entwicklungsschwerpunkt gemäss regionalem Richtplan). Bebauung, Gestaltung, Verteilung der Nutzungen, Begrünung, Erschliessung und Fussgängerbereiche sind in einem Gesamtkonzept festzulegen, das in einem wettbewerbsähnlichen Verfahren unter Einbezug der Gemeinde zu erarbeiten ist. Die Ausnutzungsziffer beträgt höchstens 1.20; davon höchstens ~~0.73~~ **0.83** für Wohnen. Verkaufsflächen für Waren des täglichen Bedarfs über 1000 m² Nettoladenfläche sowie grössere, verkehrsintensive Fachmärkte sind nicht zulässig. Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung ist das Vorliegen eines Gestaltungs- oder Bebauungsplanes, der sich auf das Ergebnis des Wettbewerbs abstützt. Die Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) bezüglich der Umfahrungsstrasse und der Bahnlinie sind einzuhalten und im Sondernutzungsplan festzulegen.

Erhöhung der AZ für Wohnen in der Kernzone B.

**2-geschossige Wohnzonen
W2 / W2-d**

Art. 9

- 1 [...]
- 2 Grundmasse bei offener Bauweise:
- | | | |
|---------------------------|-----------|----------------------------------|
| Vollgeschosse: | höchstens | 2 |
| | höchstens | 3 sichtbare Geschosse: |
| | | - UG, 2 VG |
| | | - UG, VG, Attika oder DG |
| | | - 2 VG, Attika oder DG |
| Ausnutzungsziffer: | höchstens | 0.35 |
| AZ-Faktor (siehe Art. 4): | | 1.0 |
| Gebäudelänge: | höchstens | 20 25 m * / ** |

* Dabei sind Untergeschosse nicht zu berücksichtigen.

** Bei eingeschossigen Gebäudeteilen mit gut gestalteten und gestaffelten Fassaden kann die Gemeinde grössere Gebäudelängen gestatten.

- 3 [...]

Erhöhung der Gebäudelänge und Ergänzung mit der Möglichkeit zur Überschreitung bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.

**Grünzone A
Gr-A**

Art. 17

Die Grünzonen werden folgenden Nutzungen zugeführt:

- a) [...]
- b) [...]
- c) **Krauerhus (4)**
Lippenrüti (5)
Voramstäg-West / Voramstäg-Ost (6)
Im Grünen (7)
Nällen (8)
Altersheim Wohn- & Pflegezentrum (9)
Unter-Hellbühl (10)
Grosse Aa Sempach Station (11)

Haldenweid / Schöneggthalde (12)

Krauerhus / Sonneweid (13)

Sonnhalde (14)

Neuhüsli (19)

Zonen zum Schutz und zur naturnahen Gestaltung der Bachufer;
keine Hochbauten, Anlagen, Parkplätze oder Lager

(ausgenommen:

Nr. 4 - 19: Fusswege, Spielanlagen, Ver- / Entsorgungsanlagen,

Nr. 5: Signalisationsanlagen,

Nr. 7: Gartenanlagen und -bauten,

Nr. 9: Tierhaltungsanlagen)

d) [...]

e) [...]

f) Neuhüsli (19)

~~Grünzone zur Sicherung der Gewässerräume im Sinne von Art. 36a
GSchG. Für die zulässigen Nutzungen gelten die Bestimmungen
gemäss Art. 41c GSchV.~~

*Ergänzung von zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten. Diese sind allerdings dort,
wo die neue Grünzone Gewässerraum die Grünzone überlagert, weiterhin nicht
zulässig, da dort die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung vorgehen.
Umbenennung der Grünzone „Altersheim“ in „Wohn- & Pflegezentrum“.
Verschiebung der Grünzone Neuhüsli zu den anderen Grünzonen in lit. c.*

Art. 18

Grünzone B
Gr-B

1 Die Grünzone B ist einer Bauzone überlagert. Die Ausnützung ist anrechenbar.

Grünzone B
Arbeitszonen / Arbeits-
und Wohnzonen

2 In der Grünzone B (Arbeitszone Grosse Aa ~~und Arbeits- und Wohnzone
Lippenrüti~~) ist ein natürlicher Übergang zwischen Bauzone und Bachufer
zu gewährleisten (Breite von 6 m ab Parzellengrenze). Sie ist von Bauten
und Anlagen aller Art (einschliesslich Lagern) freizuhalten.

Die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch kann offene Parkie-
rungsflächen, kleinere Terrainveränderungen, die Befestigung des Bo-
dens mit Rasengittersteinen und dergleichen gestatten, sofern dies dem
Zonenzweck nicht widerspricht.

*Streichung der Grünzone B in der Arbeits- und Wohnzone Lippenrüti, weil diese
durch die neue Grünzone Gewässerraum ersetzt wird.*

Art. 18a

**Grünzone Gewässer-
raum**
GG

*In der Grünzone Gewässerraum richtet sich die zulässige Nutzung nach
Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes.*

*Ersatz der bestehenden Grünzone B durch die neue Grünzone Gewässerraum.
In der Zonenbestimmung zur Grünzone Gewässerraum wird auf die Gewässer-
schutzverordnung verwiesen. Der Artikel entspricht dem kantonalen Muster-
BZR.*

Art. 19

Erholungszonen
Er

1 [...]

2 [...]

Er-1: Büzwil
(Widmer)

- 3 In der Erholungszone Er-1 sind folgende Nutzungen sowie folgende Bauten und Anlagen zulässig:
- Eingeschossige Bauten zum Betrieb einer Camping-Anlage mit Sanitäranlagen und Verwaltung (bestehendes Wohnhaus darf 2 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss aufweisen); Regie-Parkplätze
 - Restaurationsbetrieb, Kleinhotel oder eine andere touristische Nutzung (Parkplätze in der Zone Er-3)
 - Neue Bauten und Nutzungen sind in einem Gestaltungsplan in Absprache mit den zuständigen kantonalen Dienststellen zu planen und festzulegen (Abstand vom Seeufer: ~~15 20~~ m für Hochbauten, ~~aufgrund der schwierigen Parzellenform, vereinzelt auch 15 m~~).

Er-2 Büzwil
(Bachmann / Schnider)

- 4 In der Erholungszone Er-2 sind folgende Nutzungen sowie folgende Bauten und Anlagen zulässig:
- Bootshafenanlage mit höchstens 25 Wasserplätzen, 45 Trocken-Lagerplätzen und 60 Hallenplätzen mit zugehörigen Sanitäranlagen
 - Badeplatz / Liegewiese mit Freizeiteinrichtungen für Berechtigte
 - Freihaltung des Uferbereichs (~~15 20~~ m für Hochbauten; 10 m für Bootsplätze)

Er-3 Büzwil

- 5 [...]

Anpassung der Abstände von Hochbauten zum Seeufer an die Breite des festgelegten Gewässerraums.

**Freihaltezone Gewässerraum
FG**

Art. 22a

In der Freihaltezone Gewässerraum richtet sich die zulässige Nutzung nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes.

In der Zonenbestimmung zur Freihaltezone Gewässerraum wird auf die Gewässerschutzverordnung verwiesen. Der Artikel entspricht dem kantonalen Muster-BZR.

**Schutzzone Kulturobjekte (Wartensee/ Adelwil)
SK**

Art. 25

~~1 Die Schutzzone Kulturobjekte dient dem Umgebungsschutz geschützter Kulturobjekte.~~

~~2 Nutzungen, bauliche Massnahmen und die Gestaltung der Umgebung dürfen die Kulturobjekte nicht beeinträchtigen und müssen vorgängig mit Denkmalpflege resp. Kantonsarchäologie besprochen werden. Historische Bausubstanz ist weitgehend zu erhalten.~~

Streichung, da Ersatz durch Baugruppe im kantonalen Bauinventar geregelt ist (vgl. Art. 45 BZR).

Art. 41

Erweiterter Gewässerabstand in den Arbeitszonen

~~1 Für die Abstände gegenüber dem Sempachersee gilt die kantonale Verordnung zum Schutze des Sempachersees und seiner Ufer.~~

~~2 Gegenüber dem Sellenbodenbach (Sonn matt) haben Hochbauten ab Böschungsoberkante einen Abstand von 12.00 m einzuhalten.~~

- ~~3 Gegenüber der Grossen Aa haben Hochbauten in den Arbeitszonen ab Böschungsoberkante einen Abstand von 12.00 m einzuhalten.~~
- ~~4 Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch an Bachufern kleinere Abstände gestatten (ausg. in Grünzone B gemäss Art. 18 BZR). Vorbehalten bleibt § 137 PBG, der auch für die Abstände gegenüber anderen Gewässern gilt.~~

Abs. 1: Streichung, da Inhalt ohnehin gültig ist.

Abs. 2 - 4: Streichung, da Ersatz durch Grünzone Gewässerraum erfolgt.

Kulturobjekte
Kulturdenkmäler

Art. 45

- 1 Der Kanton erfasst die **Kulturobjekte Kulturdenkmäler** in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkungen der Aufnahme eines **Kulturobjektes Kulturdenkmales** im kantonalen Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen (§ 142 PBG; § 1a-c des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler).
- 2 ~~Bis zur Inkraftsetzung des kantonalen Inventars werden die Kulturobjekte in einem kommunalen Inventar erfasst. Die kantonalen Bestimmungen über das kantonale Bauinventar gelten für das kommunale Inventar sinngemäss. Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Bauinventars wird das kommunale Inventar vollständig ersetzt.~~
Im kantonalen Denkmalverzeichnis aufgelistete Objekte unterstehen dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und sind im Zonenplan orientierend dargestellt. Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.
- 3 Der Gemeinderat kann Massnahmen ~~zum Schutz einzelner Kulturobjekte erlassen und an die Kosten für die Pflege, Erhaltung und Gestaltung von Kulturobjekten des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer festlegen und~~ Beiträge entrichten.

Streichung der Übergangsbestimmung, da Bauinventar nun vorliegt.

Anpassung der Formulierung gemäss kantonalem Muster-BZR.

4. Einsprachenbehandlungen

Einsprecher 1:

- Andreas Dörig, Verenamatt 2, 6206 Neuenkirch

Anträge und Begründungen des Einsprechers (Einsprache vom 25. März 2019)

Der Gewässerraum des Sellenbodenbachs im Abschnitt Verenamatt sei von 21 m auf 17 m Gesamtbreite zu reduzieren. Der Sohlenbreite-Durchschnitt betrage im betreffenden Abschnitt 4 m. Dieser effektive Wert sei in der Formel zur Berechnung der Breite zu verwenden. Die in der Berechnung vorgenommene Multiplikation der Sohlenbreite mit dem Faktor 1.5 sei nicht nachvollziehbar und werde nicht akzeptiert. Als Bewirtschafter eines produzierenden Betriebs könne ohne Realersatz kein zusätzliches bestes Kulturland geopfert werden.

Legitimation

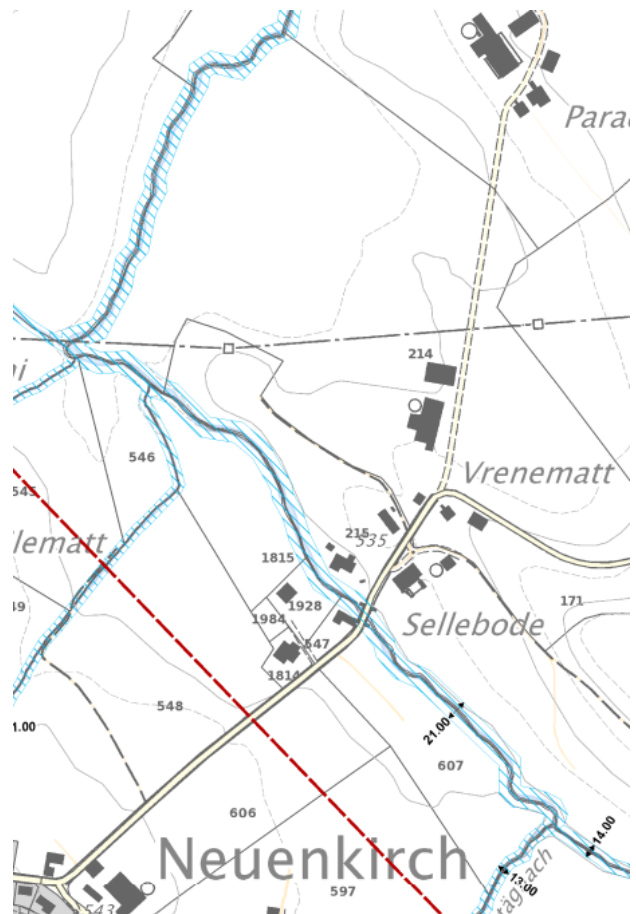
Dem Einsprecher steht die Einsprache-Legitimation zu (schutzwürdiges Interesse, besondere Betroffenheit). Auf die Einsprache ist einzutreten.

Erwägungen des Gemeinderates

Der Korrekturfaktor von 1.5 wird aufgrund der eingeschränkten Breitenvariabilität dazugeschlagen. Der Gemeinderat fragte den zuständigen Gebietsmanager bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) an, ob im vorliegenden Fall bei der Berechnung der Gewässerraumbreite auf die Anwendung des Korrekturfaktors von 1.5 verzichtet werden könne. Im Antwortschreiben vom 29. April 2019 der Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) wird ausgeführt, dass immer von der natürlichen Breite einer Gerinnesohle und nicht von der aktuell vorliegenden Sohlenbreite ausgegangen wird. Die Gewässerraumbreite wird zudem abschnittsweise und nicht parzellenweise berechnet. Die Breitenvariabilität des Sellenbodenbachs ist im betroffenen Abschnitt aufgrund von Verbauungen eingeschränkt, weswegen es sich nicht um eine natürliche Sohlenbreite handelt. Daher ist die aktuelle Sohlenbreite gestützt auf den Bericht zur Gewässerschutz- und -nutzungs-Initiative¹ und die kantonale Arbeitshilfe² mit dem Faktor 1.5 zu multiplizieren. Die Nachprüfung der Gewässerraumbreite im angesprochenen Abschnitt durch die Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) hat ergeben, dass die Breite von 21 m nach Vorgaben von Artikel 41a der Gewässerschutzverordnung korrekt berechnet wurde.

Der Gemeinderat folgt der Beurteilung der kantonalen Dienststellen. Die Gemeinden sind schweizweit dazu verpflichtet, die auf Bundesebene verfügten Massnahmen für den Gewässerschutz umzusetzen. Der Gewässerraum dient im vorliegenden Fall insbesondere der Sicherstellung der Funktion des Gewässers, der Verhinderung von Verbauungen und der Reduktion des Phosphoreintrags in Gewässer im Einzugsgebiet der Mittellandseen.

Die Gewässerraumfestlegung dient somit nicht nur dem Hochwasserschutz.



Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum ausserhalb Bauzone „Süd“, mit Abschnitt der beantragten Verringerung der Gewässerraumbreite

¹ Erläuternder Bericht zur „Parlamentarischen Initiative *Schutz und Nutzung der Gewässer* (07.492) – Änderung des Gewässerschutz-, Wasserbau, Energie und Fischereiverordnung“ vom 20.4.2011 (Seite 11)

² Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD): Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“, 22. Januar 2019 (Seiten 8 und 10)

Antrag des Gemeinderates

Die Einsprache sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Einsprecher 2:

- Erwin Meyer AG, Surseestrasse 53, 6206 Neuenkirch
- Erwin Meyer, Inhaber der Erwin Meyer Liegenschaften, Lippenrüti 1a, 6206 Neuenkirch
beide vertreten durch Frau Domino Hofstetter, Hofstetter Advokatur & Notariat, Luzern

Anträge und Begründungen der Einsprecher (Einsprache vom 29. März 2019 und Replik vom 14. Juni 2019)

Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums über den Abschnitt der Strasse „Lippenrüti“ beim Verkehrsübergang über den eingedolten Lippenrütibach zwischen den Parzellen Nrn. 471 und 876 sei zu verzichten. Die Hochwassergefährdung sei nur gering. Das Gebiet sei dicht überbaut. Die Strasse diene der Erschliessung des ganzen Lippenrüti-Quartiers. Bei der bevorstehenden Realisierung von Neubauten müsse die Strasse bezüglich Kapazität angepasst werden. Wegen der engen Platzverhältnisse rechtfertige sich im Hinblick auf eine zweckmässige Erschliessung und Verdichtung der Parzellen Nrn. 1170 und 1178 der Verzicht auf den Gewässerraum über dem Verkehrsübergang. Dies werde auch an anderen Stellen in der Gemeinde vorgenommen (z.B. Hubelrain). Dieser Verzicht sei rechtlich möglich und liege im Ermessen der Gemeinde.

Ein weiterer Antrag betraf das Rinnsal auf Parzelle Nr. 1378. Dieser Antrag wurde aber nach der Einspracheverhandlung zurückgezogen.

Legitimation

Den Einsprechern steht die Einsprache-Legitimation zu (schutzwürdiges Interesse, besondere Betroffenheit). Auf die Einsprache ist einzutreten.

Erwägungen des Gemeinderates

Gemäss Gefahrenkarte besteht bei der Eindeckung über dem Gewässer eine geringe Gefährdung durch Wasserprozesse. In der Intensitätskarte ist ersichtlich, dass diese bei seltenen Ereignissen (entspricht dem 100-jährigen Hochwasserereignis) von Wasserprozessen mit einer schwachen Intensität betroffen ist. Damit ist die Hochwassersicherheit gemäss Auslegung des Kantons (siehe kantonale Arbeitshilfe³) nicht gewährleistet. Im Gegensatz dazu bestehen beispielsweise auf der erwähnten Strasse Hubelrain gemäss der für die Beurteilung des Hochwasserschutzes relevanten Intensitätskarte bei seltenen Ereignissen keine Gefährdungen durch Wasserprozesse, weswegen auf den Gewässerraum verzichtet werden konnte.

Trotz der dichten Überbauung und den Verdichtungsabsichten kann somit beim Verkehrsübergang Lippenrüti nicht auf den Gewässerraum verzichtet werden, weil die Hochwassersicherheit das überwiegende Interesse gemäss Artikel 41a Absatz 5 der Gewässerschutzverordnung darstellt.

Bei einem Kapazitätsausbau der Erschliessungsstrasse kann gleichzeitig die Eindolung hochwassersicherer ausgebaut werden, womit ein Verzicht auf den Gewässerraum anschliessend möglich wäre.

³ Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD): Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“, 22. Januar 2019 (Seite 39)



Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum innerhalb Bauzone, „Teil 1 (Neuenkirch Dorf)“, mit roter Markierung des beantragten Verzichts auf den Gewässerraum

Antrag des Gemeinderates

Die Einsprache sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Einsprecher 3:

- Peter Muff, Unterwalden 2, 6203 Sempach Station,
vertreten durch Herrn Franz A. Wolf, Studer Anwälte und Notare AG, Sursee

Anträge und Begründungen des Einsprechers (Einsprache vom 21. März 2019)

1. Der Gewässerraum entlang des Lippenrütibachs betreffend die Parzellen Nrn. 240 und 290, begrenzt durch den Eisenbahndamm im Norden und die Kantonsstrasse im Süden, sei mit einer Breite von 11 m (unter Anwendung der normalen Formel); eventualiter mit einer Breite von höchstens 14 m festzulegen (unter Anwendung der Biodiversitätsformel). Der Grundrechtseingriff sei mit Artikel 36 der Bundesverfassung nicht vereinbar. Insbesondere sei die vorgeschlagene Breite von 28 m unverhältnismässig. Die Bahnlinie bilde eine natürliche Grenze, weswegen die Gewässerraumbreite zu differenzieren sei. Der Korrekturfaktor für die Breitenvariabilität sei jeweils ebenfalls nicht anzuwenden, da hierfür die gesetzliche Grundlage fehle.
2. Der Gewässerraum entlang des Lippenrütibachs betreffend die Parzellen Nrn. 238, 289 und 987, begrenzt durch den Eisenbahndamm im Süden und den Sempachersee im Norden, sei mit einer abschnittsweise zunehmenden Breite von 12 m bis höchstens 26 m, maximal jedoch bis zur Strasse festzulegen; eventualiter seien für den landseitigen Teil des Gewässerraums, welcher über die Strasse hinausragt, Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewilligen. Die vorgeschlagene Breite von 28 m bzw. die Anwendung der Biodiversitätsformel und des Breitenfaktors würden zu einer grossen Einschränkung in der Bewirtschaftung und zu einem zu kompensierenden Verlust an Fruchtfolgeflächen führen, für welchen Ersatz zu leisten wäre. Der verbleibende Gewässerraum sei zu begradigen.
3. Auf den Gewässerraum entlang der beiden landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben betreffend die Parzelle Nr. 290 sei zu verzichten, da es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handle (§ 11c Absatz 1c der kantonalen Gewässerschutzverordnung und Artikel 41a Absatz 5c der Gewässerschutzverordnung) und aufgrund Artikel 21 der Direktzahlungsverordnung bereits Pufferstreifen gelten. Eventualiter sei der Gewässerraum mit einer Breite von 11 m festzulegen, da die Biodiversitätsformel nicht anzuwenden sei.

Legitimation

Dem Einsprecher steht die Einsprache-Legitimation zu (schutzwürdiges Interesse, besondere Betroffenheit). Auf die Einsprache ist einzutreten.

Erwägungen des Gemeinderates

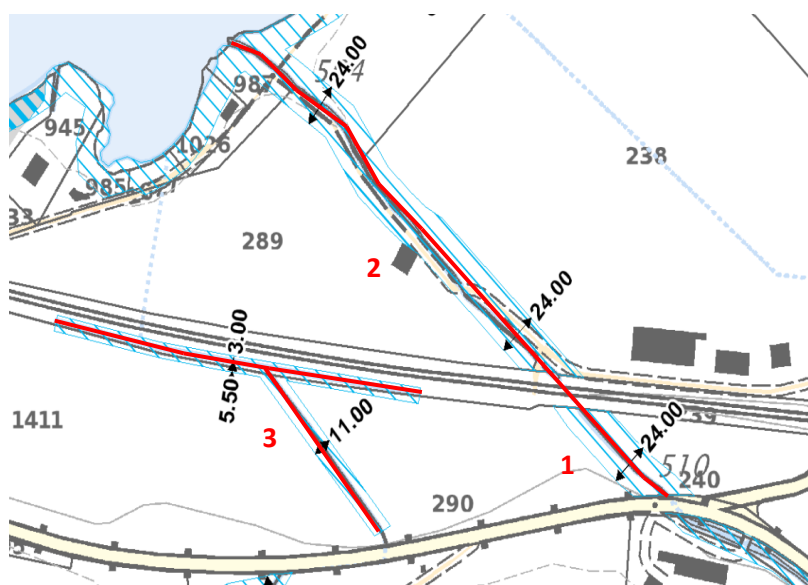
1. In Artikel 41a Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung wird darauf hingewiesen, dass unter anderem in kantonalen Landschaftsschutzgebieten die Biodiversitätsformel mit entsprechend breiterem Gewässerraum anzuwenden ist. Der Abschnitt des Gewässers auf den Parzellen Nrn. 240 und 290 befindet sich im Schutzgebiet des Sempachersees gemäss Verordnung zum Schutz des Sempachersees. Der Perimeter der Schutzverordnung ist massgebend, für welche Flächen die Biodiversitätsformel anzuwenden ist. Diesbezüglich besteht für die Gemeinde kein Handlungsspielraum.
Für die Berechnung des Gewässerraums wurde die natürliche Breite eines Gewässers herangezogen. Dabei handelt es sich nicht um die tatsächliche Sohlenbreite, die sichtbar ist, sondern um diejenige Breite, die ohne Verbauung entlang dem Bachlauf im betreffenden Abschnitt natürlicherweise besteht.
Der Gemeinderat fragte mit Schreiben vom 3. April 2019 den zuständigen Gebietsmanager bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) an, ob im vorliegenden Fall bei der Berechnung der Gewässerraumbreite eine einzelfallweise Beurteilung möglich ist. Im Antwortschreiben vom 29. April 2019 der Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) wird ausgeführt, dass ihre Nachprüfung ergab, dass auf dem Abschnitt Eisenbahndamm bis Kantonsstrasse der Gewässerraum von 28 m auf neu 24 m verringert werden könne.
2. Die Ausführungen unter Punkt 1 der Erwägungen gelten sinngemäss auch für Punkt 2. Im bereits erwähnten Schreiben vom 29. April 2019 der Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) wird die Verringerung des Gewässerraums von 28 m auf neu 24 m auch für den Abschnitt Sempachersee bis Eisenbahndamm zugestanden. Zusätzlich wird der Gewässerraum begradigt.

Die Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen werden erst im Rahmen der kommenden Gesamtrevision der Ortsplanung ausgeschieden, da diese Ausnahmemöglichkeit erst seit Januar 2019 in der kantonalen Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“ geregelt ist und das Datenmodell zur Erfassung eben erst verabschiedet wurde.

Fruchtfolgeflächen, die im Gewässerraum zu liegen kommen, müssen gemäss kantonalen Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“ nicht kompensiert werden.

- Bei einem künstlich geschaffenen Gewässer kann gemäss Artikel 41a der Gewässerschutzverordnung und § 11c der kantonalen Gewässerschutzverordnung nur dann auf den Gewässerraum verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gemäss dem Schreiben vom 29. April 2019 der Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) stellt an den Seezuflüssen der überdünghen Mittellandseen der Schutz vor Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft ein solches überwiegendes Interessen dar. Die Verringerung der Breite von 17 m auf neu 11 m kann jedoch vorgenommen werden.

Die in den Erwägungen erwähnten Anpassungen wurden in den Planungsunterlagen vorgenommen (siehe Plan unten). Diese Anpassungen entsprechen den Anträgen des Einsprechers. Da es sich um unwesentliche Anpassungen handelt, die nur für den als Einsprecher auftretenden Grundeigentümer Folgen haben und dem Antwortschreiben vom 29. April 2019 der Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) entsprechen, wurde auf eine erneute öffentliche Auflage verzichtet.



Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum ausserhalb Bauzone „Nord“, rote Linie zeigt die Achse der verringerten Gewässerraumbreiten

Antrag des Gemeinderates

Die Einsprache sei insoweit gutzuheissen, als die Breiten der Gewässerräume wie folgt festgelegt werden:

- Auf 24 m für den Lippenrütibach zwischen Sempachersee und Kantonsstrasse; zwischen Sempachersee und Eisenbahndamm wird der Gewässerraum zusätzlich begradigt.
- Auf 11 m für die Entwässerungsgräben

Im Übrigen sei die Einsprache abzuweisen.

Einsprecher 4:

- BirdLife Luzern, 6000 Luzern, vertreten durch Frau Maria Jakober, Geschäftsführerin BirdLife Luzern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192/PF, 4018 Basel, vertreten durch Pro Natura Luzern
- Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern, vertreten durch Herrn Samuel Ehrenbold, Geschäftsführer Pro Natura Luzern
- WWF Schweiz, Hohlstrasse 110/PF, 8010 Zürich, vertreten durch WWF Luzern
- WWF Luzern, Brüggligasse 9, Postfach 7988, 6000 Luzern 7, vertreten durch Herrn Marc Ger-
mann, Leiter Raumplanung WWF Luzern

Anträge und Begründungen der Einsprecher (Einsprache vom 27. März 2019 und Replik vom 18. Juni 2019)

Die Festlegung der Gewässerräume sei zu überarbeiten. Es fehle eine umfassende Interessenabwägung. Ziel der Gewässerräume sei nicht bloss die Sicherstellung des Hochwasserschutzes, sondern u.a. auch die Sicherstellung bzw. Verbesserung ökologischer Funktionen (Artikel 36a Gewässerschutzgesetz). Konkret wird die Ausscheidung eines ordentlichen Gewässerraums an folgenden Gewässern gefordert:

- Waldibach: Der Waldibach beim Bürlimoosweiher an der Grenze zur Gemeinde Rothenburg weise ein grösseres ökologisches Potential auf, als dass er heute darstelle. Er sei im Vernetzungsprojekt als „ökologische Vernetzungssachse“ aufgenommen. Um für ein allfällig folgendes Revitalisierungsprojekt die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, sei ein Gewässerraum auszuscheiden.
- Voramstägbach: Auf der Parzelle Nr. 609 könne nicht auf einen Gewässerraum verzichtet werden, da die rechtliche Grundlage dafür nicht bestehe. Die Bestandesgarantie für Bauten und Anlagen bleibe auch mit Gewässerraum bestehen.
- Grosse Aa: Im Bereich der Parzelle Nr. 229 könne nicht auf einen Gewässerraum verzichtet werden, da die rechtliche Grundlage dafür nicht bestehe. Ein Gewässerraum habe möglicherweise eine Auswirkung auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Die weiteren Anträge in der Einsprache vom 27. März 2019 wurden nach der Einspracheverhandlung zurückgezogen.

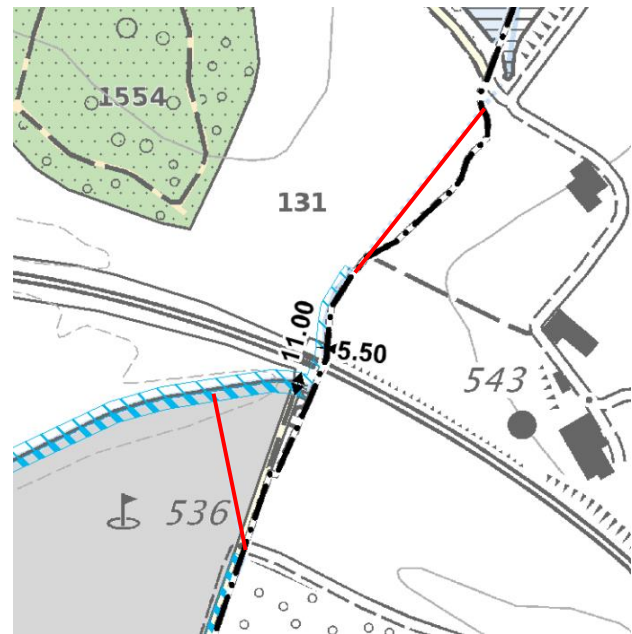
Legitimation

Den Einsprechern steht die Einsprache-Legitimation zu (beschwerdeberechtigte Organisationen im Bereich Umwelt-, Natur- und Heimatschutz). Auf die Einsprache ist einzutreten.

Erwägungen des Gemeinderates

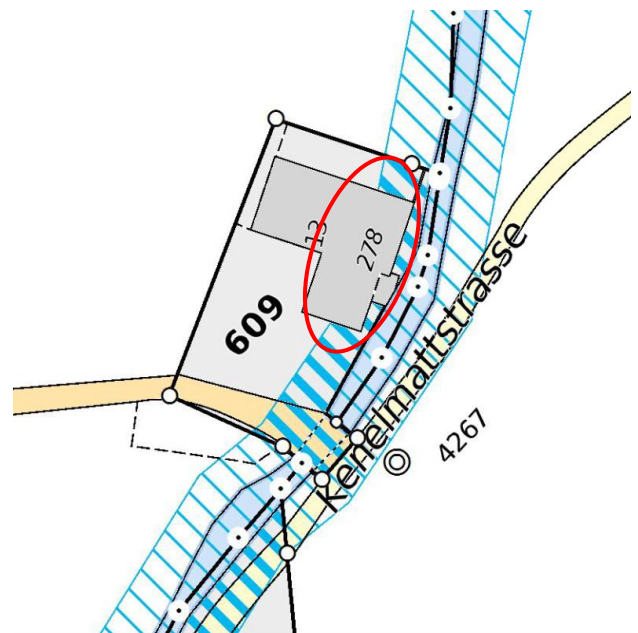
Aufgrund der Einsprache wurde die Interessenabwägung und Begründung für den Verzicht auf Gewässerräume ausserhalb der Bauzone nochmals im Einzelfall überprüft und ergänzt. Der Gemeinderat hält aber an seinem ursprünglichen Entscheid fest, jeweils auf einen Gewässerraum zu verzichten, wenn es sich um eine Eindolung über eine längere Strecke handelt und keine Hochwassergefährdung vorliegt. Überwiegende ökologische Interessen bestehen aus Sicht des Gemeinderats in den angesprochenen Abschnitten nicht. Zu den drei konkreten Anpassungsanträgen äussert sich der Gemeinderat wie folgt:

- Waldibach: Im Fall eines Revitalisierungsprojekts, d.h. im Rahmen einer Öffnung des Bachs, wird der Gewässerraum nachträglich noch festgelegt. Der Verzicht auf den Gewässerraum verhindert eine Revitalisierung nicht. Da eine Revitalisierung mit einer Verlegung des Gewässers verbunden sein kann, ist die Ausscheidung eines Gewässerraums an der aktuellen Lage nicht zweckmässig. Bezeichnenderweise hat auch der Kanton in seinem Vorprüfungsbericht die ordentliche Ausscheidung des Gewässerraums im angesprochenen Abschnitt nicht gefordert.



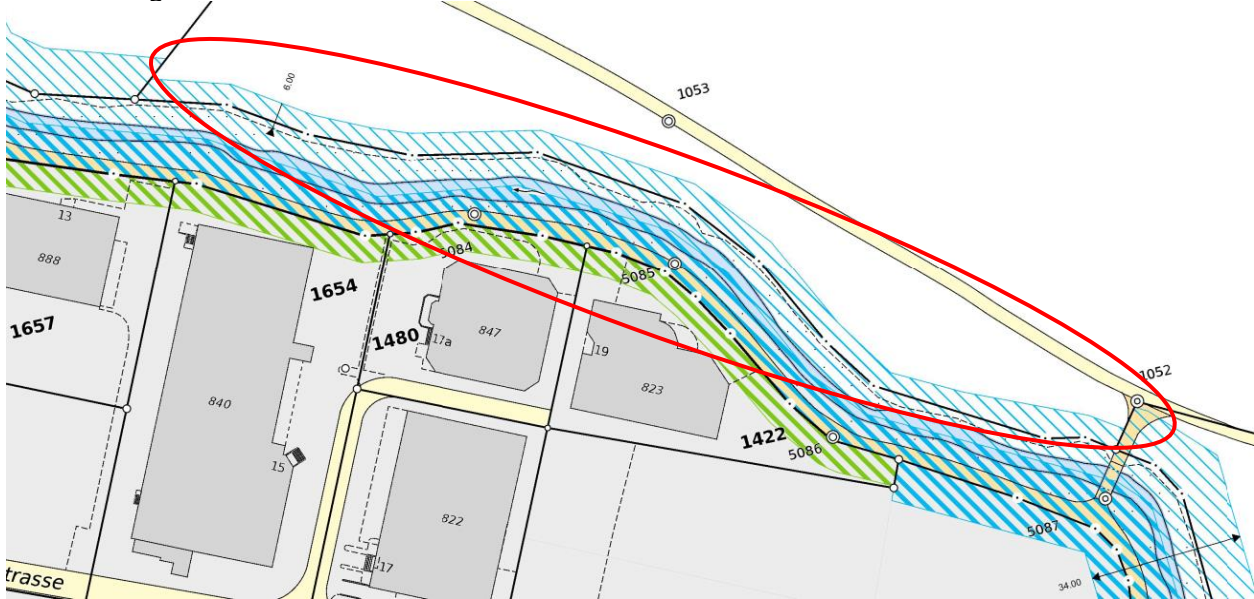
Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum ausserhalb Bauzone Nord“, mit roter Markierung der beantragten Ausscheidung des Gewässerraumes

- Voramstägbach: Auf der Parzelle Nr. 609 befindet sich der Schiessstand. Dieser ist eindeutig standortgebunden, weil im Fall eines Ersatzneubaus wieder dieselbe Anzahl Zielscheiben und derselbe Schiesswinkel in Richtung Zielhang eingehalten werden müsste. Eine andere Gebäudeplatzierung oder -dimensionierung ist somit nicht möglich. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung uneingeschränkter Möglichkeiten für den Schiessstand der Gemeinde. Die Bestandesgarantie für Bauten und Anlagen reicht dafür nicht aus. Die Verringerung des Gewässerraums erfolgt ausserdem nur auf einem kleinen Abschnitt. Die Ausscheidung über dem Gebäude wird als nicht verhältnismässig beurteilt. Die Alternative, den Gewässerraum zu verbreitern und gleichzeitig asymmetrisch über die Kenelmattstrasse zu verschieben, hätte keine ökologischen Vorteile.
- Die vorstehenden Erwägungen erfolgten nach erneuter Rückfrage bei den Dienststellen Raum und Wirtschaft (rawi) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif).



Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum innerhalb Bauzone, „Teil 1 (Neuenkirch Dorf)“, mit roter Markierung der beantragten Verbreiterung des Gewässerraumes

- Grosse Aa: Im Bereich der Parzelle Nr. 229 wurde eine Verringerung des Gewässerraumes auf 6 m ab Böschungsoberkante vorgenommen, weil die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des schmalen Streifens zwischen Gewässer und Adewilerstrasse mit regulärem Gewässerraum zu stark eingeschränkt wäre. Der Gemeinderat beurteilt dies als unzumutbaren Härtefall für den Grundeigentümer bzw. den Bewirtschafter.



Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum innerhalb Bauzone „Teil 2 (Sempach Station)“, mit roter Markierung der beantragten Verbreiterung des Gewässerraumes

Antrag des Gemeinderates

Die Einsprache sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Einsprecher 5:

- Kurmann Hans Ruedi und Marianne, Rankweg 7, 6203 Sempach Station
- Kurmann Benjamin, Rankweg 5, 6203 Sempach Station

Anträge und Begründungen der Einsprecher (Einsprache vom 25. März 2019 und Replik vom 11. Juni 2019)

Die Umzonung in die Kernzone A in Sempach Station wird abgelehnt. Es wird beantragt, die Parzellen Nrn. 829, 1616 und 1638 in der Arbeitszone ES III und die Parzelle Nr. 838 in der 3-geschossigen Wohnzone zu belassen. Die Ermöglichung von Wohnungen neben lärmintensivem Gewerbe in der Arbeitszone ergebe keinen Sinn. Die Zonen würden vermischt. In der geplanten Kernzone bestehe schon ein lärmintensiver Betrieb (Eden-Bar), der bereits heute Probleme verursache. Zudem fehle der Umzonung der Gesamtblick und es sei unbekannt, wer die Umzonung beantragte und was genau geplant sei.

Legitimation

Den Einsprechern steht die Einsprache-Legitimation zu (schutzwürdiges Interesse, besondere Betroffenheit). Auf die Einsprache ist einzutreten.

Erwägungen des Gemeinderates

Der erste Anstoss für die Zonenplanänderung kam von der Atmoshaus AG. Nach der Prüfung des Antrags wurden Gespräche mit weiteren allenfalls betroffenen Grundeigentümern geführt – mit dem Ergebnis, dass diese die Umzonung ebenfalls unterstützen.

Im Perimeter der Umzonung gibt es mehrere bestehende Gebäude, die nicht oder nicht optimal gemäss den heute geltenden Zonenbestimmungen genutzt werden können. Es ist bereits ein hoher Anteil an Wohnnutzung vorhanden. Die Nachfrage nach zusätzlicher Wohnnutzung hält weiterhin an. Gewerbenutzung wird weniger stark nachgefragt. Dies haben sowohl die Erfahrungen als auch eine Analyse eines entsprechend spezialisierten Beratungsunternehmens ergeben. Es besteht ein regionales Überangebot an Gewerbe-, Dienstleistungs- und Büroflächen.

Sempach Station wird in der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland als regionaler Entwicklungsschwerpunkt für Mischnutzung bezeichnet. Die Umzonung entspricht dieser regional abgestimmten Absicht, indem sie die Siedlungsentwicklung nach innen und die Nutzungsdiversität fördert.

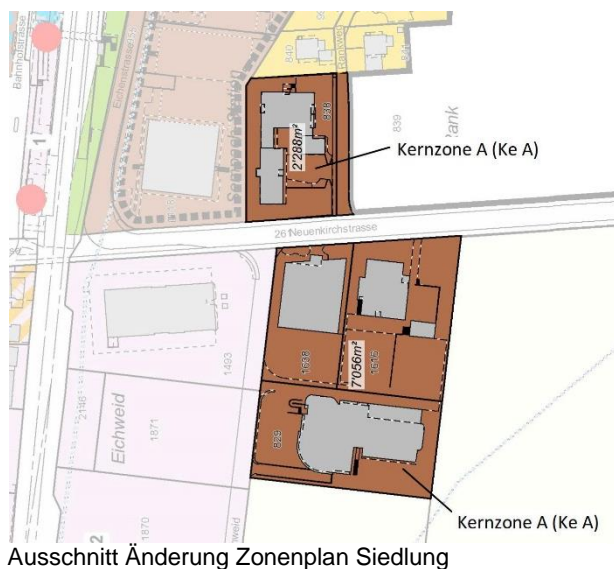
Im kantonalen Vorprüfungsbericht wird festgehalten, dass mit der Umzonung die geordnete Siedlungsentwicklung gewahrt bleibt und die Änderung im kommunalen Ermessen liegt.

Aus raumplanerischer Sicht ist an dieser zentralen Lage am Bahnhof die Umzonung in eine Kernzone zweckmässig. Das Umzonungsgebiet hat heute keinen einheitlichen Charakter. Deswegen ist nach der Zonenplanänderung eine Weiterentwicklung in Richtung einer Mischnutzung mit Zentrumscharakter vorgesehen, analog zur angrenzenden Parzelle Nr. 1118, auf welchem das Birdland Hotel und andere Dienstleistungsbetriebe mit Wohnen kombiniert sind. Die Parzelle Nr. 1118 liegt bereits in der Kernzone A. Der Perimeter der Umzonung wurde so festgelegt, dass im Zonenplan zusammenhängende Zonenflächen anstatt „Briefmarken-Zonen“ geschaffen werden.

Die Parzelle Nr. 838 liegt heute in der 3-geschossigen Wohnzone. Die Umzonung dient somit in diesem Fall in erster Linie der baulichen Verdichtung, für die sich diese zentral gelegenen Parzellen eignen.

Die Umzonung führt gemäss Berechnung mit dem Luzerner Bauzonen-Analyse-Tool zu einer Zunahme um ca. 10 potentielle Einwohner. Die Erhöhung des Wohnanteils wird nicht zu einem massiven Mehrverkehr führen.

Die erwähnte Eden-Bar liegt im Umzonungsperimeter. Die Zonenplanänderung hat keinen Einfluss auf den Barbetrieb. Allfällige gesetzliche Verstösse (Lärm) sind nicht Gegenstand der Ortsplanung. Das Auftreten von Nutzungskonflikten ist bereits heute möglich. Das öffentliche Interesse an einem attraktiven, belebten Bahnhofsgelände mit einem breiten Nutzungsmix hat im vorliegenden Fall Vorrang. Die Abstimmung zwischen den verschiedenen Nutzungen ist mit gegenseitiger Rücksicht und Toleranz möglich. Die Immissionen werden in einer Kernzone gegenüber einer Arbeitszone geringer ausfallen.



Antrag des Gemeinderates

Die Einsprache sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

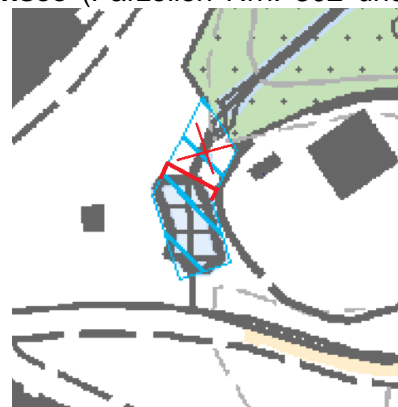
5. Orientierung über die Änderungen nach der öffentlichen Auflage

Infolge der Einprachenbehandlung wurden mehrere Änderungen in den Planungsinstrumenten vorgenommen. Da es sich um unwesentliche Anpassungen handelt, wurde auf eine erneute öffentliche Auflage verzichtet.

Verzicht auf Gewässerraum für Weiherabfluss Schloss Wartensee (Parzellen Nrn. 302 und 888)

Neuerliche Abklärungen bei der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) haben ergeben, dass beim eingedolten Abfluss des Weihers entgegen der ursprünglichen Meinung, die Gemeinde über den Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung entscheiden kann. Aus diesem Grund wird beim Weiherabfluss auf den Gewässerraum verzichtet, da es sich um ein eingedoltes Gewässer ohne übergeordnete ökologische Bedeutung handelt und eine Offenlegung aufgrund des starken Gefälles nicht zweckmässig wäre. Der Gewässerraum wurde wie im Planausschnitt dargestellt angepasst (rote Markierung).

Diese Anpassung entspricht dem Antrag eines Einsprechers; er hat darum seine Einsprache zurückgezogen. Die Einsprache konnte somit gütlich erledigt werden.



Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum ausserhalb Bauzone „Nord“, Stand öff. Auflage; Rote Linie zeigt Verzicht auf Gewässerraum

Verringerung Gewässerräume im Gebiet Seehüsli am Sempachersee (Parzellen Nrn. 238, 240, 289, 290, 987 und 1411)

Neuerliche Abklärungen bei den kantonalen Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) haben ergeben, dass der Gewässerraum des Lippenrütibachs zwischen der Kantonsstrasse und der Einmündung in den Sempachersee von 28 m auf neu 24 m und die Gewässerräume der Entwässerungsgräben an der Bahnlinie von 17 m auf 11 m verringert werden kann. Im Rahmen der Änderung des Gewässerräume für den Lippenrütibach wurde dieser zudem begradigt.

Diese Anpassungen entsprechen den Anträgen des Einsprechers 3, Herrn Muff Peter. Dieser hat seine Einsprache aber nicht zurückgezogen, weswegen die Gemeindeversammlung darüber zu befinden hat (siehe Kapitel 4).

6. Orientierung über die Waldfeststellung

Zusammen mit der öffentlichen Auflage der Teilrevision der Ortsplanung wurde die Waldfeststellung am Rand der Parzelle Nr. 1378 aufgelegt. Der entsprechende Waldfeststellungsentscheid der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) vom 11. Juli 2019 ist rechtskräftig.

7. Detailberatung der Ortsplanungsrevision

Im Rahmen der Detailberatung der Ortsplanungsrevision können aus der Gemeindeversammlung Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Vorlage gestellt werden, über welche die Gemeindeversammlung abstimmt.

Es gilt zu beachten, dass zur Wahrung des rechtlichen Gehörs Dritter wesentliche Änderungen vorgängig öffentlich aufliegen müssen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat von formell nicht korrekt durchgeführten Änderungen kann verweigert werden. Der Gemeinderat kann dazu aufgefordert werden, die beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen öffentlich aufzulegen, allfällige Einsprachen zu behandeln und die Änderungen den Stimmberechtigten nochmals zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

8. Antrag der Rechnungskommission Neuenkirch

Als Rechnungskommission haben wir die Änderung des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Neuenkirch beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten.

Wir empfehlen, die beantragte Änderung des Bau- und Zonenreglementes zu genehmigen.

9. Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung

9.1. Beschluss über die geänderten Planungsinstrumente

Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

- Den die **Gewässerraumfestlegung** betreffenden Änderungen in den Zonenplänen und dem Bau- und Zonenreglement sei unter Einschluss allfälliger Änderungen aus der Einsprachenbehandlung und der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zuzustimmen.
- Den nicht die Gewässerraumfestlegung betreffenden Änderungen im **Zonenplan Siedlung** sei unter Einschluss allfälliger Änderungen aus der Einsprachenbehandlung und der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zuzustimmen.
- Den nicht die Gewässerraumfestlegung betreffenden Änderungen im **Bau- und Zonenreglement** sei unter Einschluss allfälliger Änderungen aus der Einsprachenbehandlung und der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zuzustimmen.

9.2. Schlussabstimmung über die Teilrevision der Ortsplanung

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Teilrevision der Ortsplanung sei unter Einschluss allfälliger Änderungen aus der Einsprachenbehandlung und der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zuzustimmen.

10. Orientierung über die weiteren Schritte bis zum Abschluss der Teilrevision der Ortsplanung

Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten

Die Beschlüsse der Stimmberechtigten vom 25. November 2019 können innert 20 Tagen seit dem Abstimmungstag mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Absatz 3 Planungs- und Baugesetz).

Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Gemeinderat unterbreitet die beschlossenen Teilzonenpläne und die Änderungen der Zonenpläne sowie des Bau- und Zonenreglements dem Regierungsrat zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden gegen die Teilrevision der Ortsplanung (§ 64 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz).

Traktandum 4

Einbürgerungsgesuche ausländischer Staatsangehöriger

Beim Gemeinderat sind neun Gesuche um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingegangen. Die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch hat die Gesuche eingehend geprüft und ist zur Auffassung gelangt, dass die nachgenannten Gesuchsteller die erforderlichen Kriterien erfüllen. Beim Einbürgerungsgespräch wurden die Motive und Hintergründe der Bewerbung abgeklärt und die Sprachkenntnisse und die Integration überprüft.

Die Gesuche der folgenden Personen um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts wurden bei den Abklärungen positiv beurteilt:



Name	Abazi
Vorname	Shptim
Adresse	Sonnenhof 2, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit	Mazedonien
Geburtsort	Zajas, Mazedonien
Geburtsdatum	20. November 1977
Zivilstand	verheiratet
Ausbildung	obligatorische Schulzeit Lehre als Automechaniker
Tätigkeit	Kundendienstberater / Automechaniker
Arbeitgeber	Merbag (Mercedes Benz Automobil AG), Sursee
Einreise in die Schweiz	15. August 1988
Zuzug nach Neuenkirch	22. September 1988



Name	Abazi-Ramadani
Vorname	Arijeta
Adresse	Sonnenhof 2, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit	Mazedonien
Geburtsort	Kicevo, Mazedonien
Geburtsdatum	27. Mai 1981
Zivilstand	verheiratet
Ausbildung	obligatorische Schulzeit Lehre als Fachfrau Gesundheit
Tätigkeit	Pflegeassistentin
Arbeitgeber	Alters- und Pflegeheim Fläckematte AG, Rothenburg
Einreise in die Schweiz	05. Januar 2002
Zuzug nach Neuenkirch	05. Januar 2002



Name
Vorname
Adresse
Staatsangehörigkeit
Geburtsort
Geburtsdatum
Zivilstand
Ausbildung
Tätigkeit
Arbeitgeber
Einreise in die Schweiz
Zuzug nach Neuenkirch

Abazi
Verona
Sonnenhof 2, 6206 Neuenkirch
Mazedonien
Sursee LU
09. Februar 2003
ledig
obligatorische Schulzeit
Lehre als Kauffrau
Stiftung Contenti, Luzern
seit Geburt
seit Geburt



Name
Vorname
Adresse
Staatsangehörigkeit
Geburtsort
Geburtsdatum
Zivilstand
Ausbildung
Einreise in die Schweiz
Zuzug nach Neuenkirch

Abazi
Erion
Sonnenhof 2, 6206 Neuenkirch
Mazedonien
Sursee LU
04. Juni 2007
ledig
1. Sekundarklasse, Neuenkirch
seit Geburt
seit Geburt



Name
Vorname
Adresse

Staatsangehörigkeit
Geburtsort
Geburtsdatum
Zivilstand
Ausbildung

Tätigkeit
Arbeitgeber

Einreise in die Schweiz
Zuzug nach Neuenkirch

Agrawi
Duaa
Sempachstrasse 12,
6203 Sempach Station

Irak
Kirkuk, Irak
01. März 1996
ledig
obligatorische Schulzeit
Lehre als Assistentin Gesundheit &
Soziales
Assistentin Gesundheit & Soziales
Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli,
Neuenkirch

07. Mai 2008
06. Oktober 2009



Name **Baumbach**
 Vorname **Janet**
 Adresse Obere Nällen 8, 6206 Neuenkirch
 Staatsangehörigkeit Deutschland
 Geburtsort Dessau-Rosslau, Deutschland
 Geburtsdatum 13. März 1972
 Zivilstand geschieden
 Ausbildung obligatorische Schulzeit, Matura
 Studium der Betriebswirtschaft mit
 Abschluss als Diplom-Betriebswirtin
 Tätigkeit Functional Lead Global Operations
 Arbeitgeber Roche Diagnostics International AG,
 Rotkreuz
 Einreise in die Schweiz 16. April 2007
 Zuzug nach Neuenkirch 22. Juni 2015



Name **Baumbach**
 Vorname **Mara Ira**
 Adresse Obere Nällen 8, 6206 Neuenkirch
 Staatsangehörigkeit Deutschland
 Geburtsort Mannheim, Deutschland
 Geburtsdatum 31. Oktober 2002
 Zivilstand ledig
 Ausbildung obligatorische Schulzeit
 Tätigkeit Ausbildung als Grafikerin EFZ
 mit Berufsmatura
 Arbeitgeber Fach- und Wirtschaftsmittelschul-
 zentrum Luzern (Fachklasse Grafik)
 Einreise in die Schweiz 07. August 2009
 Zuzug nach Neuenkirch 22. Juni 2015



Name **Baumbach**
 Vorname **Luca Philipp Aris**
 Adresse Obere Nällen 8, 6206 Neuenkirch
 Staatsangehörigkeit Deutschland
 Geburtsort Mannheim, Deutschland
 Geburtsdatum 13. April 2004
 Zivilstand ledig
 Ausbildung 3. Sekundarklasse, Neuenkirch
 Einreise in die Schweiz 07. August 2009
 Zuzug nach Neuenkirch 22. Juni 2015



Name **Baumbach**
 Vorname **Lea Emma Vasiliki**
 Adresse Obere Nällen 8, 6206 Neuenkirch
 Staatsangehörigkeit Deutschland
 Geburtsort Mannheim, Deutschland
 Geburtsdatum 13. April 2004
 Zivilstand ledig
 Ausbildung 3. Sekundarklasse, Neuenkirch
 Einreise in die Schweiz 07. August 2009
 Zuzug nach Neuenkirch 22. Juni 2015



Name **Deissler**
Vorname **Patrick**
Adresse Grünau 3, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Deutschland
Geburtsort Freiburg im Breisgau, Deutschland
Geburtsdatum 03. August 1976
Zivilstand verheiratet
Ausbildung obligatorische Schulzeit
Studium Humanmedizin
Belegarzt Wirbelsäulenchirurgie
- Hirslanden AndreasKlinik, Cham
- Neuro- und Wirbelsäulenzentrum
Zentralschweiz, Cham
Tätigkeit
Arbeitgeber
Einreise in die Schweiz 01. Dezember 2003
Zuzug nach Neuenkirch 01. Mai 2008



Name **Deissler-Brehmer**
Vorname **Tina**
Adresse Grünau 3, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Deutschland
Geburtsort Schramberg, Deutschland
Geburtsdatum 02. März 1975
Zivilstand verheiratet
Ausbildung obligatorische Schulzeit
Studium Humanmedizin
Oberärztin Alterstraumatologie,
Ortho- und Unfallchirurgie
Kantonsspital Luzern
Arbeitgeber
Einreise in die Schweiz 01. Juli 2003
Zuzug nach Neuenkirch 01. Mai 2008



Name **Deissler**
Vorname **Julian** Maxime
Adresse Grünau 3, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Deutschland
Geburtsort Luzern LU
Geburtsdatum 24. Juli 2008
Zivilstand ledig
Ausbildung 5. Klasse, Primarschule Neuenkirch
Einreise in die Schweiz seit Geburt
Zuzug nach Neuenkirch seit Geburt



Name **Deissler**
Vorname **Dominik** Ben
Adresse Grünau 3, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Deutschland
Geburtsort Luzern LU
Geburtsdatum 18. April 2012
Zivilstand ledig
Ausbildung 1. Klasse, Primarschule Neuenkirch
Einreise in die Schweiz seit Geburt
Zuzug nach Neuenkirch seit Geburt



Name
Vorname
Adresse
Staatsangehörigkeit
Geburtsort
Geburtsdatum
Zivilstand
Ausbildung

Smith
Doris
Surseestrasse 26, 6206 Neuenkirch
Deutschland
Hermannstadt, Rumänien
26. März 1977
geschieden
Abitur in Deutschland,
Bachelor with Honours Degree im
Internationalen Hotel- & Tourismus
Management, HR Fachausweis
HR Spezialistin
RUAG MRO International, Emmen
24. Juli 2001
26. September 2010

Tätigkeit
Arbeitgeber
Einreise in die Schweiz
Zuzug nach Neuenkirch



Name
Vorname
Adresse
Staatsangehörigkeit
Geburtsort
Geburtsdatum
Zivilstand
Ausbildung
Einreise in die Schweiz
Zuzug nach Neuenkirch

Smith
Hayley
Surseestrasse 26, 6206 Neuenkirch
Deutschland
Luzern LU
29. Juni 2007
ledig
1. Sekundarklasse, Neuenkirch
seit Geburt
26. September 2010



Name
Vorname
Adresse
Staatsangehörigkeit
Geburtsort
Geburtsdatum
Zivilstand
Ausbildung
Einreise in die Schweiz
Zuzug nach Neuenkirch

Smith
Chloe
Surseestrasse 26, 6206 Neuenkirch
Deutschland
Luzern LU
24. Februar 2009
ledig
5. Klasse, Primarschule Neuenkirch
seit Geburt
26. September 2010



Name
Vorname
Adresse
Staatsangehörigkeit
Geburtsort
Geburtsdatum
Zivilstand
Ausbildung
Einreise in die Schweiz
Zuzug nach Neuenkirch

Smith
Sophie-Ann
Surseestrasse 26, 6206 Neuenkirch
Deutschland
Luzern LU
27. September 2011
ledig
2. Klasse, Primarschule Neuenkirch
seit Geburt
seit Geburt



Name **Sylaj**
Vorname **Fatjana**
Adresse Bergstrasse 2, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Kosovo
Geburtsort Sursee LU
Geburtsdatum 13. Mai 1996
Zivilstand ledig
Ausbildung obligatorische Schulzeit
Lehre als Dentalassistentin
Ausbildung zur Arztsekretärin
Tätigkeit Arztsekretärin
Arbeitgeber Hautpraxis Baumann und Steinmann,
Luzern
Einreise in die Schweiz seit Geburt
Zuzug nach Neuenkirch seit Geburt



Name **Sylaj**
Vorname **Jetlira**
Adresse Bergstrasse 2, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Kosovo
Geburtsort Sursee LU
Geburtsdatum 7. Mai 1998
Zivilstand ledig
Ausbildung obligatorische Schulzeit
Lehre als Detailhandelsfachfrau
Tätigkeit Detailhandelsfachfrau
Arbeitgeber Coop, Luzern
Einreise in die Schweiz seit Geburt
Zuzug nach Neuenkirch seit Geburt

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt, den vorgenannten Personen das Gemeindebürgerrecht von Neuenkirch zuzusichern.

Traktandum 5

Verschiedenes / Informationen

- Neubau Musik- und Kulturraum am Standort Dreifachsporthalle Grüнау (Aufstockung)
- Ersatzbau Ostrakt und die Erweiterung beim Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti Neuenkirch
- Verabschiedung von Corinne Gassmann-Fuchs, Präsidentin Bildungskommission